

# Wirtschaftsbezogene Ämter im spätmittelalterlichen Schaffhausen

Autor(en): **Schultheiss, Max**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **78 (2004)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-841520>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

# Wirtschaftsbezogene Ämter im spätmittelalterlichen Schaffhausen

---

MAX SCHULTHEISS

Die spätmittelalterliche Verwaltungsgeschichte der Stadt Schaffhausen kann auf Grund einer überaus günstigen Quellenlage sehr gut erforscht werden.<sup>1</sup> Von den Archivbeständen sind in dieser Hinsicht vor allem die Stadt- und Ordnungsbücher hervorzuheben, so das «Aller amptlütten buch der statt Schaffhusen LXXX [1480]».<sup>2</sup> Darin wurden die Amtseide städtischer Bediensteter gesammelt. Es fehlen die Richtlinien für die Stadtobrigkeit, die an anderer Stelle zu finden sind. Direkt nach den Eiden stehen in diesem Buch Ämterlisten mit ergänzenden Bestimmungen und speziellen Dienstvereinbarungen.<sup>3</sup> Das «Amtleutebuch» enthält vorwiegend Verordnungen über das Wirtschafts- und Militärwesen. Der früheste Eintrag datiert aus der Zeit um 1460, die spätesten aus dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts. Es ist eine der ergiebigsten Quellen für die vorliegende Arbeit.<sup>4</sup> Vorgestellt werden soll eine Auswahl wirtschaftsbezogener Ämter und Organisationen im alten Schaffhausen. Die Amtleute sorgten dafür, dass auf dem Markt-

---

1 Der Aufsatz ist die überarbeitete Fassung eines Kapitels aus der Dissertation des Verfassers: Max Schultheiss, Institutionen und Ämterorganisation der Stadt Schaffhausen von 1400 bis 1550. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Verwaltungsgeschichte [im Druck]. Der Zeitraum ist nicht zufällig gewählt. 1411 wurde die Zunftverfassung in Schaffhausen eingeführt, womit der ungefähre zeitliche Anfang der Untersuchung gegeben ist. Sie endet um 1550, weil dann eine bedeutende «Gesetzessammlung» ihren Abschluss fand. Das nächste «Ordnungenbuch» beginnt erst 30 Jahre später. Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A5; Ordnungen A6.

2 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3. Erwähnenswert sind ausserdem Rats- und Gerichtsprotokolle, Stadtrechnungen und Urkunden.

3 Ämterlisten über einen Zeitraum von zum Teil mehreren 100 Jahren wurden später in den «Regimentsbüchern» gesammelt. Sie befinden sich grösstenteils im Staatsarchiv Schaffhausen.

4 An dieser Stelle sollen Abkürzungen von Münz- und Rechnungseinheiten erklärt werden: h = Heller; d = Pfennig; s = Schilling; lb = Pfund. Im Spätmittelalter galt 1 d = 2 h. Eine beliebte Rechnungseinheit war das Pfund Heller, wobei 1 lb h = 20 s h = 240 h. Dazu kam der Gulden (fl) als wichtigste Goldmünze. Die Mark zu 16 Lot war die grundlegende Gewichtseinheit, besonders die Kölner Mark (233,28 g). Vgl. zu diesen Begriffen die entsprechenden Artikel im Lexikon des Mittelalters, München, Zürich 1980–1999; künftig zitiert: LexMa.

platz alles mit rechten Dingen zuzuging. Sie kontrollierten die einheimischen und fremden Händler und kümmerten sich um die Einhaltung des Stadtrechts. Alle Wirtschaftsämter können nicht beschrieben werden. So fehlen etwa die Warenausgeber sowie die Hofmeister und Hofknechte, welche im Salzhof beschäftigt waren.

Von Interesse ist, ob es im Laufe der Jahre eine Intensivierung der Verwaltungstätigkeit gab. Nach der Reformation von 1529 wurden die Klöster säkularisiert. Alle Liegenschaften, Grundstücke und grundherrschaftlichen Rechte gelangten in den Besitz des Stadtstaates. Es ist anzunehmen, dass dies zu einer Zunahme administrativer Tätigkeit führte. Schliesslich übernahm Schaffhausen von den Klöstern nicht nur alle Rechte wie Einnahmen aus Lehen und Stiftungen, sondern musste diese nun auch selbstständig verwalten. Zu fragen ist, ob es bei den übrigen Wirtschaftsämtern eine ähnliche Tendenz gab.

Quellenkritisch ist anzumerken, dass nicht nur rein normative Quellen wie «Gesetzesammlungen» in die Untersuchung mit einbezogen worden sind. Um sich der «Realität» anzunähern, müssen ebenso Rats- und Gerichtsprotokolle ausgewertet werden. Erst die Analyse solcher Archivbestände erlaubt es uns, über die damaligen Gegebenheiten in Schaffhausen mehr zu erfahren. Besonders bei den Gerichtsprotokollen nähern wir uns damit einer negativen Sichtweise an. Der Alltag wird darin nicht beschrieben.<sup>5</sup>

## Begriffsbestimmung

Bevor wirtschaftsbezogene Ämter und Institutionen der Stadt Schaffhausen vorgestellt werden, sind einige Begriffe zu definieren, zumal sie im Spätmittelalter nicht dasselbe bedeuteten wie in der heutigen Zeit.

Nach modernem Sprachgebrauch ist «Verwaltung» als Tätigkeit des Staates anzusehen, die weder Gesetzgebung noch Rechtspflege noch Regierung ist.<sup>6</sup> Unter dem Aspekt der Gewaltenteilung wird darunter der Vollzug der Gesetze und leitender Regierungsordnungen verstanden. Der Begriff bezog sich bis ins 18. Jahrhundert hinein auf ein weit verbreitetes Bedeutungsfeld, implizierte aber immer «Herrschaft» und «Herrschaftsausübung».<sup>7</sup>

---

5 Darüber wäre am ehesten etwas aus Quellen wie den Stadtrechnungen zu erfahren.

6 Vgl. zum Folgenden besonders Udo Wolter, in: Otto Brunner et al. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 7, Stuttgart 1992, S. 26–47, s. v. «Verwaltung, Amt, Beamter», Kapitel V f.

7 Über den mittelalterlichen Herrschaftsbegriff etwa Dietmar Willoweit, in: *LexMA 4*, Sp. 2176 bis 2179, s. v. «Herr, Herrschaft». «Verwaltung» wird von Willoweit, Max Weber und anderen folgend, kurz als «Mittel und Wege der Herrschaftsverwirklichung» definiert. Ders., *Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft*, in: Kurt G. A. Jeserich et al. (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1, Stuttgart 1984, S. 66 ff., hier S. 81.

Doch erst seit der Aufklärung gewann die Lehre der Gewaltenteilung rechtserheblichen Anspruch. Bis zum Ende des Ancien Régime war der Schaffhauser Stadtrat gleichzeitig gesetzgebendes und ausführendes Organ. Selbst bezüglich der richterlichen Behörden mussten im Wesentlichen bloss einige Zugeständnisse an die Geistlichkeit gemacht werden. Die während der Verpfändung Schaffhausens (1330–1415) den habsburgischen Herzögen zustehenden stadtherrlichen Rechte wurden in städtischen Verwaltungseinheiten zusammengefasst. Noch vor der Zunftverfassung (1411) und der Wiedererlangung der Reichsfreiheit (1415) erwarb die Schaffhauser Bürgerschaft stadtherrliche Rechte oder bekam sie verliehen. Vom Stadtherrn konnten sich Bürgermeister und Rat erfolgreich emanzipieren. Eine Gewaltenteilung gab es, wie gesagt, nicht.

Unter «Amt» wird «eine durch überlieferte Tätigkeitsmerkmale fest umrissene Aufgabe verstanden, die Stellung, die ihre Autorität nicht eigenem Recht oder Anspruch verdankt, sondern einem Dauerauftrag, eine nach bestimmten Normen festgelegte Reihe von Pflichten und Privilegien in gewohnheitsmässig fixierten und sanktionierten sozialen Zusammenhängen».<sup>8</sup>

Die städtische Verwaltung war im Gegensatz zur landesherrlichen bürokratischer organisiert. Über allen Amtleuten standen der Bürgermeister und die beiden Ratsbehörden. Sie konnten Beamte einsetzen, Vorschriften für sie beschliessen und sie wieder entlassen. Ihre über Jahrhunderte andauernde Unantastbarkeit manifestiert sich auch darin, dass sie wichtige Ämter gleich aus den eigenen Reihen besetzten.

## Amtseide und Amtsordnungen

«Amtmann» wurde eher allgemein verwendet und bezeichnete die Inhaber von Rats- wie Dienstämtern.<sup>9</sup> Aus den Amtseiden und -ordnungen erhalten wir einen Einblick in die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Amtleute.<sup>10</sup>

Es gab unterschiedliche Anstellungsverhältnisse, nämlich vollamtlich angestellte und besoldete Amtleute wie die Turmwächter oder den Stadtschreiber, teilamtlich angestellte oder solche auf Abruf wie die Hebammen oder Boten; Letztere erhielten ein geringes Grundgehalt, das «Wartgeld», und wurden in der Hauptsache

---

8 Willoweit, Entwicklung (wie Anm. 7), S. 82.

9 Um 1500 wurden zu den Amtleuten die Rechner, Stadtschreiber, Hofmeister, Salzmesser, Pfundzöllner, Armbruster, Werkmeister, Geschirrmeister, Zeitglockenrichter, Wetterläuter, Boten, Strassenpflasterer, Hebammen und Totengräber gezählt. Die Ratsknechte, das gesamte Wachpersonal sowie die Abdecker und Scharfrichter wurden in den Stadtrechnungen in separaten Kategorien zusammengefasst.

10 Über die für eine korrekte Amtsführung notwendigen Pflichten: Wolter, in: Brunner et al. (Hg.), Grundbegriffe, Bd. 7, S. 43 f., s. v. «Verwaltung, Amt, Beamter». Eine dicht gedrängte Zusammenstellung ausgewählter Rats- und Dienstämter bei Hans Hattenhauer, Geschichte des deutschen Beamtentums, Köln 1993, S. 20–23 (Handbuch des öffentlichen Dienstes, Bd. 1).

von ihren Auftraggebern bezahlt. Andere hatten ein Amt als Lehen inne und waren dafür an den Einkünften beteiligt. Dazu gehören der Frauenwirt, der Vorsteher des Stadtbordells in der Frauengasse, oder der Platzmeister, der unter anderem die Glücksspiele zu beaufsichtigen hatte. Weiter wird zwischen Rats- und Dienstämtern unterschieden. Ratsämter wurden grösstenteils von Ratsleuten, Dienstämter von angestellten Bediensteten besetzt. Diese wurden aus der Stadtkasse oder von Dritten bezahlt, die Ratsämter waren im Prinzip unbesoldete oder ungenügend bezahlte Ehrenämter. Das Gehalt stand jedenfalls in keinem Verhältnis zum tatsächlich geleisteten Arbeitsaufwand. Nur Bürger, die über ein gewisses Vermögen verfügten, konnten es sich erlauben, Kleinrat oder gar Bürgermeister zu werden. Wurde ausnahmsweise einmal ein Bürger ohne Ratsmandat in ein Ratsamt gewählt, geschah es meistens auf Grund seiner beruflichen Fähigkeiten. Insgesamt gesehen waren solche Beförderungen sehr selten. Der Gewählte musste in diesem Fall neben dem Bürgereid einen besonderen Amtseid leisten.

Die Amtleute wurden vor Bürgermeister und Rat oder vor einer ausgewählten Kommission vereidigt. Inhaltlich wurde beim Amtseid manches direkt den Bürgereiden entnommen. Der Berner Historiker André Hollenstein meint dazu: «Die in den städtischen Eidbüchern kompilierten Eide der städtischen Bediensteten wiesen zwar im Hinblick auf die dem jeweiligen Amt zugrundeliegenden spezifischen Aufgaben und Funktionen eine grosse inhaltliche Variationsbreite auf und präsentierten sich, zumindest vor dem Aufkommen detaillierterer Amtsinstruktionen geradezu als komprimierte Pflichtenhefte, gemeinsam war ihnen aber in aller Regel ihre Einbindung in die Treuebeziehung zum Stadtherrn und/oder städtischen Rat.»<sup>11</sup>

Inhaltlich kann zu den Amtseiden Folgendes festgestellt werden: Sie sind zweigeteilt. Der erste Teil ist allgemeiner Art und wurde in praktisch alle Eide aufgenommen. Von erstrangiger Bedeutung ist die Verpflichtung des Vereidigten zu Treue und Gehorsam gegenüber der Obrigkeit. Der Amtmann soll seine Arbeit rechtschaffen ausüben, ohne jemandem zu schaden. Er darf sich nicht bestechen lassen und soll Delikte zur Anzeige bringen. Hinter all diesen Bestimmungen stand die Sicherung des Stadtfriedens.

Der zweite Teil ist spezieller Art und befasst sich mit dem jeweiligen Amt. Rechte, Pflichten und Aufgaben des Amtsträgers werden teils detailliert, teils summarisch beschrieben. Dann gibt es noch eigens gemachte Dienstvereinbarungen oder «Anstellungsverträge». Sie entsprechen entweder den normalen Amtseiden oder enthalten mit dem Amtmann vereinbarte Änderungen. Wie im speziellen Teil wird da auf die Dauer des Dienstverhältnisses, die Höhe der Besoldung, Sonderbezüge wie die Beteiligung an den Strafgeldern und besondere Aufgabenbereiche hingewiesen.

---

11 André Hollenstein, *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*, Stuttgart, New York 1991, S. 28 f. (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 36).

Angesichts des spätmittelalterlichen Ehrbegriffs wird man sich der Funktion der Eidesleistung bewusst. Ihre Bedeutung erkannten die städtischen Beamten bestimmt, zumal der Eid vor der Stadtobrigkeit zu geschehen hatte, unabhängig davon, um welches Amt es sich gerade handelte. Bei Ämterkumulation musste übrigens jeder Eid einzeln beschworen werden.<sup>12</sup>

Nach diesen einleitenden Bemerkungen kommen wir zu ausgewählten Institutionen des Wirtschaftswesens.

## Ausgewählte Ämter<sup>13</sup>

### Zöllner<sup>14</sup>

Zölle waren zu entrichten, wenn Handelswaren einen bestimmten Ort oder eine bestimmte Linie passierten. Sie gehörten zu den lukrativsten Einnahmequellen der spätmittelalterlichen Stadt.<sup>15</sup> Mit ihnen konnten einheimische Produkte besser geschützt werden. Zölle wurden an der Stadtgrenze, an Strassen, auf Brücken, in

- 
- 12 Darüber klärt uns der bekannte Jerusalempilger Hans Stockar (1490–1556) auf: «Uf den halgen [dag] zu pfinden und darnach hat sich das erlufen in dysem jar [1523], wie es hiernach stat geschryben; [ich], Hans Stockar, hain das gesechen und hian ich min guldin ketten und ring und min erst sydin rot wamest drat, schamlot. Uf die zit must ich 3 ayd schweren, und erwaldend mich min heren und zunftgeselen, das ich must gon in grosen rat und ains fogtgericht und ains burgergericht.» Karl Schib (Hg.), Hans Stockars Jerusalemfahrt 1519 und Chronik 1520–1529, Basel 1949, S. 89 (Quellen zur Schweizer Geschichte, N. F., Bd. 1/4); Ergänzungen in eckigen Klammern von Schib.
  - 13 Eine Auswahl von Darstellungen über das spätmittelalterliche Wirtschaftswesen im Allgemeinen und die Märkte im Besonderen: Hermann Kellenbenz, Wilhelm Abel und Edith Ennen, Das Deutsche Reich, in: Hermann Kellenbenz (Hg.), Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1980, S. 506–594; zum Forschungsstand: Hans-Jörg Gilomen, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im Spätmittelalter, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 41/1991, S. 467–492; Martin Körner, Das System der Jahrmärkte und Messen in der Schweiz im periodischen und permanenten Markt 1500–1800, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte und Landeskunde, Bd. 19, Weimar 1994, S. 13 f. Die wichtigste Darstellung zu Schaffhausen ist immer noch: Hektor Ammann, Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter, Thayngen 1948; nützliche Hinweise auch bei: Karl Schib, Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Schaffhausen 1972, passim. An speziellen Untersuchungen sind die Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 38/1961, hervorzuheben. Der Sammelband ist dem 650-jährigen Jubiläum der Errichtung der Zunftverfassung gewidmet; interessant auch: Albert Steinegger, Der Wochen- und Jahrmarkt in Schaffhausen, in: Schaffhauser Bauer, Nrn. 139 und 145, 16./23. Juni 1956.
  - 14 Vgl. nachfolgend Ernst Steinemann, Der Zoll im Schaffhauser Wirtschaftsleben, Teil 1, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 27/1950, S. 179–221.
  - 15 Karl Schmuki hat die Einnahmen von Zöllen und Ungeld (Wein- und Mühlezoll) in Bezug auf den gesamten Stadthaushalt analysiert: 1501/02 machten sie 30,1% aus (Zölle: 12,2%, Ungeld: 17,9%), Extremwerte sind 20,8% (1522/23) und 47,4% (1505/06). Karl Schmuki, Steuern und Staatsfinanzen. Die bürgerliche Vermögenssteuer in Schaffhausen im 16. und 17. Jahrhundert, Zürich 1985, S. 321, 323.

Häfen oder an kleineren Schiffsanlegestellen und auf Märkten erhoben. Die Abgaben kamen denjenigen zu, welche das Zollregal innehatten. Das war zuerst das Kloster Allerheiligen, danach die Stadt Schaffhausen. Aber sogar an Private konnte ein Zollregal verliehen werden.<sup>16</sup> Das Zollwesen hatte eine grosse wirtschafts- und fiskalpolitische Bedeutung bei der Entwicklung der Städte. Die Markt-, Münz- und Zollrechtsverleihungen bildeten die Grundlage für die Entstehung von Handelsplätzen.

In Schaffhausen wird der Zoll erstmals in einem Güterbeschrieb des Klosters Allerheiligen aus dem ersten Viertel des 12. Jahrhunderts erwähnt.<sup>17</sup> Hektor Ammann bemerkt, dass die Stadt wegen des Rheinfalls von verkehrsgünstiger Lage profitieren konnte. Waren mussten in Schaffhausen ausgeladen und gegen Zollgebühren eingelagert werden.<sup>18</sup> Nach dem Stadtbuch wurde, wer den Zoll nicht bezahlte, mit dem zehnfachen Betrag gebüsst.<sup>19</sup>

Auf den Salzhofzoll soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Für Schaffhausen ist der Wein- und Mühlezoll erwähnenswert. Der Passier- oder Durchfuhrzoll war eine Abgabe für Transitgut. Dabei kann die Stadt als Durchgangsort angesehen werden, und der Torwächter versah zugleich den Dienst des Zöllners.<sup>20</sup> Darüber hinaus mussten auch einheimische Exporte verzollt werden. Nicht zuletzt gab es den Zoll beim heutigen Schlösschen Wörth unterhalb des Rheinfalls.<sup>21</sup> Und der Vollständigkeit halber anzumerken ist, dass mit Umgeld oder Ungeld eine indirekte Steuer auf Getränken und Lebensmitteln gemeint ist.<sup>22</sup> Der Pfundzoll soll etwas genauer betrachtet werden. Es handelt sich um eine bestimmte Abgabe gemäss dem Wert der Waren – mit dem Pfund Heller oder Pfennig als Währungseinheit.<sup>23</sup> In einem Pfundzolltarif des beginnenden 15. Jahr-

---

16 Steinemann (wie Anm. 14), S. 179–186.

17 Karl Mommsen, Hans Lieb und Elisabeth Schudel, *Das Stadtrecht von Schaffhausen*, I: Rechtsquellen 1045–1415, Aarau 1989, Nr. 10, S. 16 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, 12. Abt.); künftig zitiert: SSRQ SH 1.

18 Hektor Ammann, *Mittelalterliche Zolltarife aus der Schweiz*, in: *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte*, 16/1936, S. 141; ähnlich Schmuki (wie Anm. 15), S. 313.

19 Karl Schib, *Das Stadtrecht von Schaffhausen*, II: *Das Stadtbuch von 1385*, Aarau 1967, Nr. 85, S. 52 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, 12. Abt.); künftig zitiert: SSRQ SH 2. Oft wurden bei sofortiger Bezahlung die Bussansätze erheblich vermindert.

20 Der Torwächter musste darauf achten, dass keine unverzollten Waren, d. h. solche ohne «warzaichen», aus der Stadt geführt wurden. Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 90 r. Dementsprechend vermerkt schon das Ratsprotokoll von 1469 in einer Kornkaufordnung: «Es sollen die burger, so korn uf den pfragen [Zwischenhandel] koufen und anweg füren, den pfundzol geben wie die gest. Es sol ouch der hofmaister das korn nit lassen gon, es bring denn ain zaichen vom pfundzoller, dz der pfundzol gericht sig.» Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsprotokoll, Bd. 1, S. 125; künftig zitiert: RP.

21 Edierte Zollordnungen gibt es in den beiden Schaffhauser Rechtsquellenbänden und in: Ammann (wie Anm. 18), S. 149–166.

22 *Idiotikon*. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, hg. v. Friedrich Staub, Ludwig Tobler et al., 16 Bände, Frauenfeld 1881–1999, hier Bd. 2, Sp. 241–244.

23 Jacob und Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Nachdruck, München 1984, hier Bd. 13, Sp. 1814. Über den Pfundzoll auch Steinemann (wie Anm. 14), S. 197–203.

hunderts werden unter anderem Pferde, Rinder, Fische, Wein, Getreide, Nüsse, Schmalz, Gewänder, Tücher, Federn, Sägen und Sicheln als zu verzollendes Handelsgut bezeichnet.<sup>24</sup>

Eine Pfundzollordnung wurde um 1476 ausgefertigt und 1532 revidiert.<sup>25</sup> Dem Zöllner wurde befohlen, den einer Umsatzsteuer ähnelnden Pfundzoll sowie den Passier- und den Judenzoll «unverwechslet und ungeändert jn die stöck und büchsen [zu] stossen».<sup>26</sup> Damit wurden dem Amtmann weit reichende Kompetenzen übertragen. Das Stadtre Regiment bestimmte den Tarif des Passierzolls. Neben Salz werden Vieh, Getreide, Hafer, Wein, Hefebranntwein, Tierfett, Tuch, Betten, Glas und Metallwaren aufgelistet. Für Salz und Getreide wurden spezielle Bestimmungen erlassen. Musste einer Schweine durch die Stadt treiben, waren für jedes Stück 2 Heller zu bezahlen; Ferkel wurden unentgeltlich abgefertigt. Der Zöllner zog den Passierzoll für durchgehendes Vieh ein. In gewissen Fällen wurde nach Gewicht abgerechnet. Für auf dem Stadtmarkt verkaufte Waren wurde also der Pfundzoll erhoben. Bei Fremden machte das 4 Heller für jedes einem Händler bezahlte Pfund aus (1,7 Prozent). Wer dem nicht nachkam, wurde mit 1 Mark Silber gebüsst. Tuchhändler und Gerber entrichteten zum Pfundzoll noch 1 Schilling Heller am Markt.

Der Judenzoll belief sich auf 3 Schilling Heller und 3 Würfel. Er wurde von den Torwächtern eingezogen. Blieb ein Jude länger als drei Tage in der Stadt, war für jeden weiteren Tag 1 Schilling Heller zu bezahlen.<sup>27</sup>

Für Einwohner aus Rheinau und dem Amt Uhwiesen waren die für den Eigengebrauch bestimmten Waren zollfrei. Die Grafen von Stühlingen entrichteten keinen Passierzoll für Waren aus Rielasingen.<sup>28</sup> Ein Schaffhauser Bürger musste für den Zwischenhandel erworbenes Getreide wie alle anderen verzollen. Wenn er es auf dem Kornhaus wieder verkaufte, bezahlte ein fremder Käufer den Pfundzoll,

---

24 SSRQ SH 1, Nr. 153c, S. 255–258.

25 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 19 r–21 v.

26 1431/32 erhielt ein Handwerker 7 Schilling Heller «umb ain büchsen, darjn man den pfundzol samlete». Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 49, S. 35.

27 Weshalb die Juden Würfel abgeben mussten, ist unklar. Burmeister spielt auf die diskriminierende Wirkung des Würfelzolls an. Karl Heinz Burmeister, Der Würfelzoll der Juden, in: Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag, Hg. von Louis C. Morsak und Markus Escher, Zürich 1989, S. 131.

28 Solch befristete oder permanente Steuerbefreiungen gab es für befreundete Herren, Städte und Institutionen oder vereinzelt für wichtige Berufsgruppen, welche man gerade in der Stadt benötigte. Einige Beispiele in chronologischer Reihenfolge: 1534 wurde dem Grafen von Fürstenberg der Zoll erlassen. Künftig wollte man aber von ihm und anderen Herren den Passierzoll verlangen; 1537 wurde ein neuer Stadtarzt angestellt. Neben seinem Jahresgrundgehalt von 40 Gulden war er bis auf den Wein- und Mühlezoll von allen Abgaben befreit; 1541 beschwerte sich Schaffhausen beim Grafen von Lupfen. Einige einheimische Küfermeister hätten Holz zur Weiterverarbeitung in der Herrschaft des Grafen gekauft. Bisher ging solches immer zollfrei vonstatten, doch nun auf einmal nicht mehr. Man bat den Grafen, die Küfer fortan wieder so wie früher zu behandeln und von ihnen keinen Zoll mehr zu verlangen. Staatsarchiv Schaffhausen, RP 9, S. 190; RP 11, S. 95; Missivenbuch 1540–1543, fol. 74 r.



ein einheimischer dagegen nicht. Die Pfundzollordnung wurde immer wieder revidiert, ältere Bestimmungen wurden gestrichen und ausser Kraft gesetzt, neuere hinzugefügt.

Von 1495 und 1504 sind zwei knappe Verordnungen über den Pfundzoll überliefert. Die erste Bestimmung im Wortlaut:

«Des pfundzols halb

Es sollen all unser burger, so da jn den wirtzhüsern von gesten, koflüten oder wagenlüten tuch, barchent oder ander kofmans gut kofend, das dem pfundzoller offnen und sagen. Welher das nit dät, der sol darin den pfundzol zugeben und ain march silbers zu buss verfallen sin.»<sup>29</sup>

Erneut wurden Bussen angedroht. In der zweiten Verordnung geht es um den Viehverkauf. Der Käufer hatte wie der Verkäufer den Zoll zu bezahlen. Wiederum waren die Einheimischen gegenüber den Auswärtigen im Vorteil. Der Vergleich ergibt, dass sich die Beträge in einem Pfund- und Passierzolltarif um 1525 über einen längeren Zeitraum nur geringfügig veränderten. Mehrheitlich blieben sie gleich.<sup>30</sup> Das ist keine neue Erkenntnis, zumal für die Löhne der Amtleute dasselbe zutrifft.

Da man sich wegen der zahlreichen Tarife über die Höhe der Zollabgaben nicht immer im Klaren war, orientierten Bürgermeister und Rat 1536 die Stadtbevölkerung.<sup>31</sup> Für Krämerwaren und Kaufmannsgut, die in einem Stück weggingen, schuldete man den gewöhnlichen Pfundzoll, «lut der ordnung, so der zoller byhanden hat». Wenn in der Stadt etwas verkauft wurde, war der Zöllner zu informieren. Bei aussergewöhnlichem Handelsgut sollte je nach Sachlage entschieden werden. 1544 meldete der Hofmeister, dass jemand Eibenholz in den Salzhof gebracht habe und er nicht wisse, wie viel Zoll er einziehen müsse. Die Stadtherren entschieden, dass er nach seinem Gutdünken entscheiden solle.<sup>32</sup>

Die Obrigkeit war darum besorgt, dass die Zölle tatsächlich eingezogen wurden. Deshalb wurde die Jahresrechnung gelegentlich von beiden Bürgermeistern und den Stadtrechnern überprüft.<sup>33</sup> Doch nicht alle hatten eine über jeden Zweifel erhabene Zahlungsmoral. Der Grosse Rat forderte 1468 die Bezahlung ausstehender Zoll- und Steuerschulden innerhalb einer vorgegebenen Frist. Wer dem nicht nachkam, sollte gepfändet werden.<sup>34</sup> Damit die Stadt neue Einnahmen erhielt,

---

29 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A2, fol. 19 v.

30 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A5, S. 36–38.

31 Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen 1536, Nr. 11. Der Text beginnt dementsprechend: «Alsdann bishar jn dem pfundzollen etlicher waren halb ein missverstand gewäsen, habend unser herrn ain erlütherung, wie harnach volgt, darin angesähen [...]»

32 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 13, fol. 146 v.

33 Vgl. Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 221, S. 139 (1547).

34 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 1, S. 98. Mahnungen zur Bezahlung geschuldeter Steuern und Zölle gab es z. B. 1456, 1501 und in einem undatierten Aktenstück. Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsmanuale 1456, S. 4; RP 5, S. 20; Missiven, undatierte.

mussten die Schaffhauser Bürger ab 1492 Getreide, das sie zu den Müllern ins Kloster Paradies oder nach Neuhausen gebracht hatten, in der Stadt verzollen.<sup>35</sup> Eine Zollamtsliste steht im «Amtleutebuch».<sup>36</sup> Zwischen 1478 und 1568 werden etwa zehn Zöllner aufgeführt, darunter solche mit lang andauernden Amtszeiten. Aus den Stadtrechnungen sind noch mehr Amtsträger namentlich bekannt. Der Jahreslohn war auf 20 Pfund Heller angesetzt. 1512 erhielt die Witwe des Pfundzöllners die ausstehenden Bezüge ihres verstorbenen Ehemanns.<sup>37</sup> 1549/50 wurde die Besoldung auf 26 Pfund Heller erhöht. In den Stadtrechnungen ist vermerkt, dass «dann min h[erren] jm [dem Pfundzöllner] sin lon um 6 pfund» aufbesserten.<sup>38</sup> Das Amt scheint sehr beliebt gewesen zu sein. 1545 bewarben sich 25 Leute um eine Stelle, darunter der ehemalige Spitalmeister und weitere Persönlichkeiten.<sup>39</sup>

Beim Zolleinnehmer kam es zur Ämterkumulation wegen sich überschneidender Zuständigkeitsbereiche. Dazu ein Quellenbeleg über den Salzmesser Dietrich Hagspan: «Item also gat sin lon vom saltz messen widerumb an uf Joh[annes] Baptiste [24. Juni] [14]43, und git man jm ain halb jar vom saltz messen und vom durgenden zoll ze samlen 23 pfund heller, als och dz jm alten restantzenbuch luter geschriben stat.»<sup>40</sup> 1546 amtierte der im Jahr zuvor angestellte Fächter<sup>41</sup> zusätzlich noch als Zolleinnehmer.<sup>42</sup> Anders verhält es sich bei Heinrich Binder, der 1469 beauftragt wurde, neben gewissen Steuern den Passierzoll, den Weinzoll und den Zehnten einzuziehen. Das war eine vorübergehende Ämterübertragung. Der gewählte Zöllner verblieb in Amt und Würden.<sup>43</sup>

Vergehen gegen die Zollordnung kamen vor Gericht. Einige Belege illustrieren das eindrücklich: 1409 wurde einer zu der ausserordentlich hohen Busse von 100 Pfund Heller verurteilt, weil er vier Jahre lang keinen Zoll für in seiner Gastwirtschaft ausgeschenkt Wein bezahlt hatte.<sup>44</sup> Ob er tatsächlich den gesamten Betrag an die Stadtkasse ablieferte, entzieht sich unserer Kenntnis. 1488 beschwerte sich die Stadt Lindau, weil Schaffhauser Bürger ihren Zoll umgehen wollten.<sup>45</sup> 1492 wurde Hein-

---

35 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 3, S. 78.

36 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 18 v f., 26 r.

37 Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 177, S. 75. Der Nachfolger war Andreas an der Strass. Seiner Ehefrau wurde als Witwe der Restbetrag von 12 Pfund 17 Schilling 8 Heller ausbezahlt. Dann lösten sich zwei Amtsträger für kurze Zeit ab bis zur 1521 erfolgten Anstellung von Bonaventura Wagner. Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 184, S. 69.

38 Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 226, S. 28.

39 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 13, S. 273 r.

40 Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 79, S. 57.

41 Dieses Amt wird weiter unten beschrieben.

42 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 19 r, 102 r. Einen solchen Fall von Ämterkumulation gab es auch 1568. Ebd., fol. 19 r.

43 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 1, S. 162; Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 137, S. 103.

44 Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsmanuale 1408/09, S. 10.

45 Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen 1488, Nr. 28.

rich Schupp mit 1 Pfund Heller gebüsst. Er hatte keinen Pfundzoll für sein Getreide entrichtet.<sup>46</sup> 1496 beurteilte das «Fünfergericht» eine Auseinandersetzung zwischen der Schuhmacherzunft und dem Abt zu Allerheiligen. Dieser behauptete, dass ihm die Zunft den Ausfuhrzoll beim Schlösschen Wörth zahlen müsse. Nach eingehender Beratung verwarfen die «Fünfer» die finanziellen Forderungen des Abtes und schützten die Schuhmacher. 1497 wurde der Entscheid urkundlich bestätigt.<sup>47</sup> 1523 war das Kloster wegen desselben Zolls mit den Gerbern in Konflikt geraten. Diesmal konnte sich der Abt durchsetzen. Mit Ausnahme von geschnittenem Leder waren alle für den Zurzacher Markt bestimmten Artikel zu verzollen.<sup>48</sup> Härter traf es 1532 Thoman Oechsli, der als Fuhrmann nach Stein am Rhein mit dem Zoll «recht liederlich und hürselig» gewesen war. Er durfte nicht mehr in den Rat oder ans Gericht gewählt werden. Dazu wurde er gebüsst und verlor das Fuhr- und Transportrecht nach Stein am Rhein. Wenigstens wurde ihm die Busse auf Fürbitte etlicher ehrbarer Bürger und der Klosterfrauen zum Paradies erlassen.<sup>49</sup> 1538 wurde Jörg Hiltprand, Kleinrat der Metzgerzunft, vors Ratsgericht zitiert. Er hatte unter Umgehung des Passierzolls Vieh durch die Stadt getrieben und musste fortan für jedes Stück Vieh, das er nicht schlachtete, 1 Pfennig Zoll bezahlen.<sup>50</sup> 1540 wurde ein Bettler aus Rielasingen in Gewahrsam genommen. Er hatte schon in Stockach einiges angestellt, weshalb ihm dort zwei Finger abgeschnitten worden waren. Die Stockacher schrieben nun nach Schaffhausen, dass er bei ihnen einige Male den Zoll aus Rielasingen nicht bezahlt und sich nicht an den geschworenen Eid gehalten habe. In Schaffhausen wurde er mit 10 Gulden gebüsst und sollte, wenn er das Geld nicht aufbringen konnte, aus der Stadt gewiesen werden.<sup>51</sup> Das war ein probates Mittel, um fremde Delinquenten loszuwerden.

### *Salzmesser, Kornmesser, Kornfasser*

Salz war äusserst wichtig für die Versorgung der mittelalterlichen Stadt. Bis weit in die Neuzeit hinein war Salz das vorherrschende Konservierungsmittel für Lebensmittel aller Art. Es wurde von den bekannten Salzabbaustellen Berchtesgaden, Hall im Tirol und Hallein importiert. 1378 wurde entschieden, dass pro Schiff nicht mehr als 50 Scheiben Salz geladen werden durften, damit die Schiffsleute die Ware «dest sicherere mugen gefüren und versorgen».<sup>52</sup> Von 1393 stammt das

---

46 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 3, S. 68.

47 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz B 1/1, fol. 81 v, 82 v; Zünfte 9/338. 1507 klagte das Kloster gegen die Schuhmacher wegen des Markt- und Stellgeldes. Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3856.

48 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz B 1/1, fol. 124 v.

49 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 8, S. 322.

50 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 11, S. 292 f.

51 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 12, fol. 77 v.

52 SSRQ SH 2, Nr. 118, S. 68.

Verbot, «wildes saltz»<sup>53</sup> feilzubieten.<sup>54</sup> Mitte der 1460er Jahre wurde vom Grossen Rat eine Salzhandelsordnung erlassen:<sup>55</sup> Einheimische Salzhändler durften unterschiedliche Sorten nicht vermischen. Ausdrücklich wurde daran erinnert, dass für das Salzmessen der entsprechende Amtsträger und niemand sonst zuständig sei. Die Salzordnung musste von allen Salzhändlern beschworen werden. Über den Salzkauf bei fremden Händlern steht im Ordnungenbuch: «Item von des saltzes wegen, das unser burger sust von andern luten koufen und jn jren hüern bruchen, daz sollen sy ouch verzollen, als ob sy das jn dem saltzhof kouft hetten, nach jnhalt des rodels, und sol sust nyeman kain saltz jn secken oder anderm geschier harin füren, dardurch der statt jr zoll entfürt werde. Welher aber das überfür, den wil man darumb straffen nauch ains rautz erkantnus.»<sup>56</sup> Einen Salzmarkt gab es auf dem Fronwagplatz, der Handel fand aber ebenso im Salzhof statt. Das Schaffhauser Salzhandelsgebiet reichte im Süden ins Zürcher Gebiet hinein, im Osten bloss etwa bis Engen. Im Westen jedoch erstreckte es sich bis Waldshut und bis in den Hochschwarzwald hinein, im Norden schliesslich beträchtlich über die Donau hinaus.<sup>57</sup>

Der Salzmesser war laut Amtsbezeichnung dafür verantwortlich, Salz abzumessen.<sup>58</sup> Klaus Raut wurde 1490 anstelle Uli Swendenbühels zum Salzmesser gewählt.<sup>59</sup> Er bekam zusammen mit seiner Frau die Pfrund in der oberen Stube des Spitals und dazu täglich etwas Wein. Dafür hatte er direkt 100 Gulden und nach einem halben Jahr weitere 50 Gulden zu bezahlen. Bis zur Schuldtilgung durfte ihm nicht mehr als die abgemachte Menge Wein gegeben werden. Raut wurde das Salzmesseramt für fünf Jahre verliehen, wobei dafür dem Spital jedes Jahr noch 10 Gulden gegeben werden mussten. «Ob aber Claus das saltzmess nit versehe, es were das er minen herren dartzu nit gefellig were, oder er das nit tun wölt, so sol man jn baiden aber nit mer geben denn des tags 1 mass win, so lang, bis si die 50 gulden ouch erfollen», steht am Ende der Vereinbarung.<sup>60</sup>

Zwei Monate danach wurde Ciliax Belber oder Belwer bei einer jährlichen Besoldung von 27 Pfund Heller angestellt.<sup>61</sup> Die Salzmesser erhielten seit 1485 diesen Betrag, zuvor waren sie mit 20 Gulden (30 Pfund Heller) entlohnt wor-

---

53 Bedeutung unklar.

54 SSRQ SH 2, Nr. 157, S. 89 f.

55 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A1, fol. 13 v–14 v.

56 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A1, fol. 14 r f.

57 Ammann (wie Anm. 13), S. 166.

58 Grimm (wie Anm. 23), Bd. 14, Sp. 1719; vgl. den Begriff «Salzmess». Idiotikon (wie Anm. 22), Bd. 4, Sp. 455.

59 Swendenbühel war seit 1468/69 Salzmesser und erscheint letztmals 1487/88 in dieser Funktion. Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 135, S. 104; Stadtrechnungen 149, S. 84.

60 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 13 r.

61 Unvollständige Ämterliste in: Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 13 r–14 v. Die beiden könnten gleichzeitig als Salzmesser tätig gewesen sein – Raut als Lehenträger, Belber als von der Stadt besoldeter Amtmann.

den.<sup>62</sup> Nach dem «Amtleutebuch» war gleichzeitig Hans Rot Salzmesser; Belber blieb bis 1514 im Amt und wurde durch Stefan Wegmann ersetzt.<sup>63</sup> Rot wurde nach einigen Jahren wieder angestellt.<sup>64</sup> Auf Wegmann folgte von 1530 bis 1534 Heinrich Wetzel, auf diesen bis 1557 Martin Büchelmann.<sup>65</sup>

Der um 1490 erlassene Amtseid sagt mehr über die Arbeit des Salzmessers aus. Er hatte sein Amt selbstständig und weder durch «sin wib noch junckfrowen» zu versehen. Der Salzmesser musste das rechte Mass geben und die Abgaben unverzüglich einziehen. Er durfte jedesmal für sich nicht mehr als 5 Schilling Heller abziehen, woraus ersichtlich wird, dass die Jahresbesoldung als Grundlohn ohne Zusatzleistungen aufzufassen ist. Überhaupt verpflichtete sich der Salzmesser, «des amptz getrülich zu warten, arm und rich gütlich [zu] enpfahen und us[ze]-richten». An Jahrmärkten oder grossen Wochenmärkten wurde ihm ein Hofknecht aus dem Salzhof zur Seite gestellt, damit er alle Arbeiten fristgerecht erledigen konnte.<sup>66</sup> Sonst erfährt man wenig über dieses unspektakuläre Amt. Dass Salzmesser für die Einnahme des durchgehenden Zolls aufgeboten wurden, haben wir schon bei der Vereinbarung mit Dietrich Hagspan gesehen.

Über den Kornmesser<sup>67</sup> gibt es mehr Informationen. Er war vereidigter Inhaber des städtischen Kornmasses und bezahlte dafür eine Gebühr. 1273 verlieh der Abt zu Allerheiligen Hermann Walch und seiner Frau zwei Häuser mit dem Recht, darin Korn zu verkaufen.<sup>68</sup> Der Kornhandel war ein dem Kloster zustehendes Regal und durfte verliehen werden. 1387 kam es zum Prozess um das Kornmass und die damit verbundenen Liegenschaften.<sup>69</sup> 1412 erwarb die Stadt endlich das Kornmass von Hans Leu und seiner Frau für 340 Gulden und verlieh es sogleich für 52 Pfund Heller an Hans Koch weiter.<sup>70</sup>

Kurz darauf wurde der Kornmessereid ins Stadtbuch eingetragen. Der Kornmesser schwor, ein «gemain underkoüfer und knecht» zu sein und unvoreingenommen Getreide zu messen. Zwischenhandel zum Nachteil der Stadt zu treiben oder als

---

62 Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 147, S. 90.

63 Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 178, S. 81.

64 Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 165, S. 86.

65 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 14 r; Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 197, S. 35; Stadtrechnungen 199, S. 35. Das Amt scheint nicht sehr beliebt gewesen zu sein. 1534 bewarb sich ein einziger um die frei gewordene Stelle. Büchelmann bekam zu seiner Besoldung im Jahre 1535 einen Rock in den Stadtfarben, da er «wol diene, das man jme uf sin beger miner hern farb gäbe». Staatsarchiv Schaffhausen, RP 9, S. 158, 476.

66 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 13 v.

67 Kornmesser: Vereidigter Getreidemesser. Grimm (wie Anm. 23), Bd. 11, Sp. 1829; vgl. Idiotikon (wie Anm. 22), Bd. 4, Sp. 459.

68 SSRQ SH 1, Nr. 28, S. 47 f.

69 SSRQ SH 1, Nr. 129, S. 216–219; vgl. SSRQ SH 2, Nr. 244, S. 138 f. (1391).

70 SSRQ SH 1, Nr. 174, S. 304–310. Schon früher beabsichtigte die Stadt, das Kornmass an sich zu ziehen: «Gedenket, das das korn mess besetzt werd und das len korn mess och zu unsern handen zogen werd und es alles gezogen werd jn das kofhus.» Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsmanuale 1408/09, S. 9.

Händler für Dritte aktiv zu werden, war ihm verboten. Der Amtmann durfte sich nicht bestechen lassen.<sup>71</sup> Bezüglich seines Lohns wurde vereinbart, dass er nach der abgemessenen Getreidemenge bezahlt werde.<sup>72</sup>

1469 kostete das Amt den Kornmesser 40 Pfund Heller, zahlbar zu gleichen Teilen an den Fronfasten.<sup>73</sup> Die städtischen Getreidemasse waren sorgfältig zu gebrauchen, fremde Leute «tugenlich» zu empfangen. Von jedem abgemessenen Mütt durfte, unabhängig von der Getreidesorte, nicht mehr als 1 Heller als Lohn abgezogen werden. Der Kornmesser sorgte dafür, dass Delikte im Korn- und Kaufhaus dem Bürgermeister und den Verordneten des Kaufhauses angezeigt wurden. Er wurde ermahnt, weder Korn, Hafer noch Schmalz zu verkaufen. Im «Amtleutebuch» steht eine elf Personen umfassende Ämterliste bis 1576.<sup>74</sup> 1491 wurde die Witwe Hans Mayers selbst Kornmesserin, 1549 Stoffel Fritscheller, Sohn des verstorbenen Kornmessers. 1501 wurde Konrad Kornmesser mit seiner Mutter vereidigt.<sup>75</sup>

In Markt- und Handelsordnungen wird auf das Kornmesseramt eingegangen. An Feiertagen blieb das Kaufhaus geschlossen. Wenn Fremde kamen und davon keine Kenntnis hatten, durfte sie der Kornmesser ausnahmsweise bedienen.<sup>76</sup> Mit Getreide sollte nur im Kaufhaus gehandelt werden. Die «Pfragner» genannten Zwischenhändler durften erst ihrem Gewerbe nachgehen, nachdem sich die Einheimischen mit Getreide eingedeckt hatten, jedenfalls nicht vor dem Läuten der Marktglocke. Es wurde genau geregelt, wie sich die Bürger und Händler zu verhalten hatten, und was zu welcher Zeit von wem gekauft werden durfte.<sup>77</sup> So war einzig der Kornmesser dazu berechtigt, die Glocke zu läuten.<sup>78</sup> Amtliche Hohlmasse, die

---

71 SSRQ SH 2, Nr. 189, S. 110; Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5121.

72 SSRQ SH 2, Nr. 264, S. 158 f.

73 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 16 r. Die Amtsordnung entspricht hier nicht der Realität. Nach den Rechnungsbüchern gab es jährlich 36 Pfund Heller, ab 1538/39 40 Pfund Heller Einnahmen aus dem Kornmesseramt für die Stadt. Vgl. Staatsarchiv Schaffhausen, RP 11, S. 224.

74 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 16 r–17 r.

75 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A2, fol. 137 v. Das einträgliche Amt war äusserst beliebt. 1522 gab es acht, 1545 16 Bewerbungen für eine frei gewordene Stelle. Staatsarchiv Schaffhausen, RP 6, S. 43; RP 13, fol. 273 v.

76 SSRQ SH 2, Nr. 214, S. 122 (1471). Solche Beschlüsse wurden angeschlagen oder von der Kirchenkanzle verkündet: «Dis sol man ainem zadel an das kaufhus schlahen, so ist das ander [...] an der kanzel verkundt.» Staatsarchiv Schaffhausen, Missiven, 28. 8. 1471.

77 SSRQ SH 2, Nr. 175, S. 99 f. (1428).

78 Zum Beispiel Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A2, fol. 139 v f. Die Ordnung wurde 1501, 1502, 1509 und 1517 erneuert. Vorgegangen war eine fast gleichlautende Regelung von 1481. Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A2, fol. 138 r–139 r. Weiteres betreffend den Getreidehandel in Auswahl: Staatsarchiv Schaffhausen, RP 3, S. 166 (1494); RP 4, S. 229, 243 (1500/01); Korrespondenzen 1529, Nr. 27 (1529); Ordnungen A5, S. 131–134 (ca. 1530), 311–315 (1534); RP 14, fol. 36 v (1546) usw. Ein Beispiel von 1535: Die Kornkäufer durften an den Markttagen nicht vor dem Glockengeläute ins Kaufhaus gehen oder sich versammeln und absprechen. Staatsarchiv Schaffhausen, RP 9, S. 535.

eigentlich ins Kaufhaus gehörten, mussten ihm unter Strafandrohung wieder zurückgegeben werden.<sup>79</sup>

Im Getreidehandel wollte Schaffhausen nicht abseits stehen und verbündete sich deshalb mit befreundeten Städten. 1521 schickte das mit den Eidgenossen verbündete Rottweil seine Korn- und Kaufhausordnung nach Schaffhausen.<sup>80</sup> Bekannt ist die Kornhandelsordnung von 1534 zwischen Konstanz, Überlingen, Lindau, Radolfzell, Stein am Rhein und Schaffhausen.<sup>81</sup> 1537 wurde wegen einer Neuauflage verhandelt, doch erst 1542 kam eine Einigung zustande.<sup>82</sup> 1543 traf man sich erneut in Konstanz und benachrichtigte weitere Städte.<sup>83</sup> In diesen Ordnungen werden übrigens die den Markt und Handel beaufsichtigenden Kornmeister und «Marktverseher» erwähnt.<sup>84</sup>

Gelegentlich erhielt der Kornmesser Sonderaufträge. 1532 kontrollierte er mit dem Pfundzöllner die Masse.<sup>85</sup> 1536 fragte ihn der Rat, ob der Spitalbäcker widerrechtlich Korn oder Hafer aufgekauft habe.<sup>86</sup> Der Kornmesser konfiszierte wiederaufgefundenes gestohlenen Getreide bis zur Rückgabe an die Eigentümer.<sup>87</sup>

Am Kornmarkt gab es nicht weniger Streitigkeiten als im Salzhof. Oft kam es vor, dass sich jemand benachteiligt fühlte oder einfach seinen Willen durchsetzen wollte: 1491 wurden Jos Bencker und Lienhard Sur mit 1 Mark Silber gebüsst. Sie hatten im Kaufhaus mehr Getreide als erlaubt eingekauft. Üblicherweise konnte das Strafmass bei Bezahlung der Busse innerhalb einer vorgegebenen Frist erheblich vermindert werden.<sup>88</sup> 1500 wurde ein Bürger aus Jestetten angeklagt, weil er einen Knaben im Kornhaus bestohlen hatte. Das Korn, das dem Betrüger angeboten worden war, musste mehrmals gemessen werden. Laut Urteil hatte er das Geld dem Knaben zurückzugeben und Urfehde<sup>89</sup> zu schwören. Schlimmer erging es im selben Jahr Othmar Glatz. Er wurde mit dem Schwert hingerichtet, da er Meister Hans Löw einen Sack Getreide entwendet und weitere Delikte begangen

---

79 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A5, S. 39, 53, 192 (ca. 1525, 1527, 1532).

80 Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen 1521, Nr. 32.

81 Otto Feger und Peter Rüster, Das Konstanzer Wirtschafts- und Gewerberecht zur Zeit der Reformation, Konstanz 1961, Nr. 76, S. 86–89 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Neue Folge der Konstanzer Rechtsquellen, Bd. 11); vgl. die Notiz in: Staatsarchiv Schaffhausen, RP 9, S. 323.

82 Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen 1537, Nr. 16, 18; RP 11, S. 27, 33; Ordnungen A5, S. 305–310. Vgl. Eduard Im Thurn und Hans Wilhelm Harder, Chronik der Stadt Schaffhausen, Bd. 4, Schaffhausen 1842, S. 185.

83 Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen 1543, Nr. 9.

84 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A5, S. 308 (1542). Von 1467 gibt es einen Beleg zum Kornmeisteramt: «Kornmaister Hans Schurer, Mergk Suchler sond bestellen, das kain korn von hinnen gefürt werd an die karrer gen Zürich, es sye burger oder gesten.» Staatsarchiv Schaffhausen, RP 1, S. 11.

85 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 8, S. 241.

86 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 10 (Konzepte), S. 2.

87 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 10 (Konzepte), S. 41.

88 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 3, S. 42.

89 Urkundlich aufgezeichneter Eid, eine Fehde beendet zu haben.

hatte.<sup>90</sup> 1529 wurde einer mit 10 Gulden gebüsst, da er mit einer Kornhändlerin zusammengearbeitet und dadurch andere benachteiligt hatte.<sup>91</sup> 1531 kam Hans Bentili aus Andelfingen an den Pranger, weil er mehrmals Getreide aus dem Kornhaus gestohlen hatte. In Stein am Rhein war er ebenfalls ins Kornhaus eingebrochen. Eigentlich hätte er deswegen zum Tode verurteilt werden müssen, kam aber nach Fürsprache einiger Andelfinger mit einer Ehrenstrafe davon, wurde aus der Stadt gewiesen und musste Urfehde schwören.<sup>92</sup> 1534 gab es gleich mehrere Delikte. Zuerst wurde ein St. Galler mit 10 Gulden gebüsst. Er hatte das Schaffhauser Kornkaufverbot missachtet. Verschiedene wurden bestraft, weil sie sich nicht an die Kornkaufordnung gehalten hatten.<sup>93</sup> Wegen desselben Vergehens büsste man 1535 eine Person mit 10 Schilling Heller. Bei einem Kornhändler wurde die Busse auf 3 Gulden herabgesetzt.<sup>94</sup> 1537 wurde Balthasar Bolli aus Stein am Rhein vom Kornmarkt verbannt. Er hatte Getreide aufgekauft und damit den Preis in die Höhe getrieben.<sup>95</sup> Überführten Delinquenten wurde der Zutritt zum Kaufhaus verwehrt. Adam Friedrich aus Wilchingen hatte einen Sack Getreide gestohlen und weiterverkauft. Auf Bitte derer von Wilchingen und ihres Prädikanten durfte er bis zur Urteilsaufhebung nicht mehr ins Kaufhaus gehen. Wenigstens wurde er nicht noch härter bestraft.<sup>96</sup> Ein Thaynger, der nicht taxiertes Getreide verkauft hatte, wurde 1549 mit 1 Mark Silber gebüsst. Zur Erinnerung ist in diesem Beschluss der örtliche Getreidetarif aufgeführt.<sup>97</sup> 1550 wurde jemand dazu verurteilt, bis Martini mit der Familie die Stadt zu verlassen. Er hatte 1 Viertel Kernen aus einem Zuber im Kaufhaus gestohlen.<sup>98</sup> Doch nicht immer ging es ums Getreide. 1544 strafte man Aberli Custor und Hans Schüfeli. Sie hatten entgegen der Ordnung von einem Gast im Kaufhaus Erbsen gekauft, mussten sie daraufhin ausrufen lassen und durften sie nicht teurer weiterverkaufen. Andere Erbsen durften nicht darunter gemischt werden.<sup>99</sup>

Manchmal kam es zu handfesten Auseinandersetzungen. 1537 wurde einer mit 10 Pfund Heller gebüsst, weil er vor dem Kaufhaus jemanden zu Boden geschlagen hatte.<sup>100</sup> Ein Siblinger wurde im folgenden Jahr bestraft. Er hatte im Kaufhaus mit seiner Waffe einen aus Waltalingen bedroht und ihn der Lüge bezichtigt. Die Vorwürfe mussten von ihm öffentlich widerrufen werden. Der Waltalinger

---

90 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz D 1/1, fol. 40 r f. Wiederholter Diebstahl wurde in der Regel mit dem Tode bestraft.

91 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 7, S. 280.

92 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz D 1/1, fol. 78 v f.

93 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 9, S. 239, 242, 246.

94 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 9, S. 405 f.; ähnlich RP 13, fol. 108 v (1544).

95 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 11, S. 24.

96 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 12, fol. 171 r (1540).

97 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 15, fol. 38 r.

98 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 15, fol. 131 v f.

99 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 13, fol. 91 v, 106 v.

100 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 11, S. 103.



hingegen hatte wegen Fluchens 10 Schilling Heller zu bezahlen.<sup>101</sup> Der nachmalige Kornmesser Stoffel Fritscheller wurde 1540 zur Zahlung einer Geldbusse verurteilt, weil er einen fremden Kornkäufer geschlagen hatte.<sup>102</sup> Dies hielt ihn nicht davon ab, 1549 wieder gewalttätig zu werden. Er traktierte einen Händler aus Füssen im Allgäu mit den Fäusten und zückte sein Messer gegen ihn. Das Urteil wurde wieder aufgehoben, da dem Händler eine erhebliche Mitschuld nachgewiesen werden konnte.<sup>103</sup> 1550 wurde Fritscheller daran erinnert, wie andere Wachdienst zu leisten.<sup>104</sup>

Der Kornmeister wurde von den Kornfassern unterstützt.<sup>105</sup> 1539 wurden sie vor den Rat zitiert und ihnen der Eid abgenommen, dass sie nicht mehr als abgemacht «fassen» durften. Man wolle «us dem vassen ain ampt machen». Im Kaufhaus zu arbeiten, war ihnen verboten.<sup>106</sup> 26 Personen bewarben sich um das neu geschaffene Kornfasseramt, zehn wurden schliesslich angestellt. Der Unterbürgermeister und zwei Zunftmeister erhielten den Auftrag, eine Ordnung für sie auszufertigen, was schon tags darauf geschah. Die Amtsinhaber schworen, jeweils dienstags, samstags und bei Bedarf an weiteren Werktagen im Kornhaus zu warten und an den Märkten zu arbeiten. Wenn sie zu viel zu tun hatten, durfte der Kornmesser bis zu vier Leute zu ihrer Unterstützung abordnen. Sie halfen beim Auf- und Abladen, ausser wenn ein fremder Händler Getreide für den Eigengebrauch gekauft hatte. Wenn jemand keine Hilfe benötigte, musste er die Fasser trotzdem bezahlen, da er sich in ihr Gewerbe eingemischt hatte.<sup>107</sup>

Diesen Amtleuten war es untersagt, als Händler aktiv zu werden oder Kaufleute bevorzugt zu behandeln. Ihre Ehefrauen durften keinen Kleinhandel mit «korn, haber, gersten und anderm gemüs» treiben. Wenn jemand zum wiederholten Male auf seiner Ware sitzen blieb, musste er sie dem Kornmesser anvertrauen. Auch sollte ein Sack nicht mehr als 10 Viertel Getreide enthalten. Auswärtige Kornkäufer, die vor dem Läuten der Marktglocke aktiv geworden waren, wurden von den Fassern beim Kornmesser angezeigt, ebenso, wenn sich jemand der Kauf- und Kornhausordnung widersetzte. Die Fasser mussten des Öfteren ermahnt werden, ihrem Gewerbe nachzugehen. 1546 wurde ihnen befohlen, dem Kornmesser beim Abladen zu helfen.<sup>108</sup> Kornfasser Seger wurde angesprochen, weil er einem fremden Kornkäufer Säcke ins Kaufhaus getragen und Zwischenhandel getrieben hatte. Ihnen allen wurde nochmals ins Gewissen geredet, die Ordnung einzuhalten,

---

101 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 11, S. 124.

102 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 12, fol. 134 r.

103 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 15, fol. 47 v.

104 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 15, fol. 50 v.

105 Fasser: Angestellte in den Kaufhäusern, welche besonders die Kornsäcke zu wägen oder zu messen hatten. *Idiotikon* (wie Anm. 22), Bd. 1, Sp. 1062.

106 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 12, fol. 24 r, 25 r.

107 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 12, fol. 25 v, 26 v f. 1539 gab es nochmals drei Bewerbungen. RP 12, fol. 49 r. Die Dienstordnung in: Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A5, S. 277 f.

108 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 14, fol. 5 v.

worauf drei Fasser den Amtseid verweigerten.<sup>109</sup> Die Kornfasser verdienten 1 Pfennig für jeden Sack.<sup>110</sup> Ansonsten gibt es praktisch keine Hinweise über diese Amtleute.

### *Weinstecher, Weinrufer, Weinzieher*

Neben Salz und Getreide war Wein wirtschaftlich massgebend für die Stadt.<sup>111</sup> Er war bei den einheimischen Konsumenten sehr beliebt, wurde als Ehrengabe weitergereicht,<sup>112</sup> beim Zunfteinkauf dem Zunftvorstand und dem Handwerk übergeben und stellte einen Teil des Naturallohns dar.<sup>113</sup> 1544 wurden aus dem Piemont herkommende Soldaten im Seelhaus untergebracht. Jeder sollte mit Brot und einem halben Mass Wein gepflegt werden und dann gleich wieder weiterziehen.<sup>114</sup> Die Stadt betrieb ausgedehnten Rebanbau und Weinhandel. Einheimische Gewächse wurden gar exportiert; 1378 ist erstmals der Transport von Schaffhauser Wein nach Memmingen belegt.<sup>115</sup> Im Bodenseegebiet taten sich, was den Weinbau anbelangt, neben Schaffhausen die Städte Stein am Rhein, Überlingen, Buchhorn (Friedrichshafen), Ravensburg, Lindau und die Region Vorarlberg hervor.

Die Klöster besaßen die meisten Rebberge, seit der Reformation der Stadtstaat als ihr Rechtsnachfolger.<sup>116</sup> 1503 schlossen sich einige Herren und Städte rund um den Bodensee und aus Oberschwaben mit Schaffhausen zur Regelung des Weinhandels zusammen. Unter anderem wurde das Fälschen von Weinen verboten.<sup>117</sup>

---

109 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 14, fol. 11 v, 13 v f.

110 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 14, fol. 19 r.

111 Vgl. im Folgenden: Ammann (wie Anm. 13), S. 47–52; Albert Steinegger, *Geschichte des Weinbaus im Kanton Schaffhausen*, Neuhausen 1963; Kurt Bächtold, *Aus der Geschichte des Weinbaus in der Ostschweiz*, Wiesbaden 1974 (Schriften zur Weingeschichte, Bd. 34).

112 Wenn man Ehrenleuten Wein aus vier Kannen ausschenkte, mussten im Jahre 1535 zwei Abgeordnete, bei zwei Kannen ein Abgeordneter anwesend sein. Staatsarchiv Schaffhausen, RP 9, S. 476.

113 Auch als Rentenabgabe ist er mehrmals belegt. 1544 wurde mit den ehemaligen Konventsherren zu Allerheiligen vereinbart, dass sie jährlich bis an ihr Lebensende 60 Gulden, 20 Mütt Kernen und 14 Saum Wein erhalten sollen. Staatsarchiv Schaffhausen, RP 13, fol. 129 v f.

114 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 13, fol. 123 r.

115 Ammann (wie Anm. 13), S. 49; Gebhard Spahr, *Geschichte des Weinbaus im Bodenseeraum*, in: Helmut Maurer (Hg.), *Der Bodensee. Landschaft – Geschichte – Kultur*, Sigmaringen 1982, S. 189–229, hier S. 223 (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br., Bd. 51).

116 Vgl. Spahr (wie Anm. 115), S. 192, 195.

117 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3748; Korrespondenzen 1518, Nr. 3. Eine Weinordnung König Maximilians I. für das Reichsgebiet datiert von 1498. Die Ordnung einiger Bodenseestädte von 1527 über die Schifffahrt von Schaffhausen bis an den Bodensee behandelt u. a. den Weinkonsum der Fuhr- und Schiffsleute aus den transportierten Weinfässern. Vgl. zum Thema auch einen Streit zwischen Schaffhausen und Schiffsleuten aus Lindau von 1541 wegen Unregelmässigkeiten bei einem Weintransport. Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A2, fol. 140 v–143 r; Urk. 5659; Missivenbuch 1540–1543, fol. 57 r.

Fremde Weine wurden in grossen Mengen importiert. Dies galt in erster Linie für den beliebten «Elsässer». Damit die einheimischen Produkte besser abgesetzt werden konnten, sollte dem Konsum fremder Weine entgegengewirkt werden. 1526 durfte kein Elsässer Wein vom Fass ausgeschenkt werden. Sogar Geistlichen war es verboten, auswärtige Weine zu verkaufen. Wenn ein Bürger das tun wollte, musste er das Rebanbaugebiet bekannt geben. Daraufhin wurde er eingeschätzt.<sup>118</sup> Noch 1536 wurden Wirte ermahnt, die mit «Elsässer» handelten. Gleichzeitig wurde der Bevölkerung die Weinordnung mitgeteilt.<sup>119</sup>

Der Weinzoll war eine lohnenswerte Einnahme für die Stadt.<sup>120</sup> Obrigkeitliche Verordnungen regelten die Kontrolle von Weinproduktion und Weinhandel. Ein Landmann musste 1345 von verkauftem Wein einen Viertel der Stadt übergeben.<sup>121</sup> Klöster, Gotteshäuser und Juden, die Wein ausschenkten, wurden den übrigen Händlern gleichgestellt und hatten das Umgeld zu bezahlen.<sup>122</sup> Es konnte leicht die Übersicht verloren gehen, gab es doch um 1480 allein in Schaffhausen 74 Trotten.<sup>123</sup> In der Herbstzeit bis Martini eingeführte Schenkweine wurden von den geschworenen Weinschätzern überprüft. Kein Weinfass durfte vor der Kontrolle geöffnet werden. Die Verkäufer, zu denen auch die Wirte zählten, mussten unter Eid den Herkunftsort und die Ladestelle ihrer Produkte deklarieren. Von der gegenüberliegenden Rheinseite sollte überhaupt kein Wein zu Verkaufszwecken in die Stadt gelangen. Zuwiderhandelnden konfiszierte der Torwächter die Ladung. Wer sich ungesetzlich verhielt, hatte für jedes Fass 1 Mark Silber zu bezahlen.<sup>124</sup>

Aus einer undatierten Zollordnung ist ersichtlich, dass die weiter unten erwähnten Sinner mit den Zöllnern die Fässer mit «win ald mett oder essich» prüften. Schenkwein war vorschriftsgemäss zu verzollen. Die Beamten hatten das Recht, jederzeit in die Keller zu gehen, um den Schenkwein zu kontrollieren.<sup>125</sup> Trinkwein war bloss für den Eigengebrauch bestimmt und unterstand nicht solch rigorosen Vorschriften. 1484 wurde wegen «mengerlay missbruch und vortails»

---

118 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 7, S. 17.

119 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 10, S. 444.

120 Weinzollbestimmungen kamen in den Gemeindeeid und wurden alljährlich vorgelesen. Der Weinzoll wurde gelegentlich von den Ratsknechten eingezogen, so 1408/09: «Item 18 pfennig den ratzknechten, als si umb den winzol umgangen waren und gepfant hatten.» Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 7, S. 73. In den Ordnungenbüchern erscheint auch periodisch die stereotyp wiederholte Forderung, Weinzehnten, Weinzinsen und Grundzinsen pünktlich zu bezahlen, 1531 ergänzt durch diesen Artikel: «Wyter verpieten unser herrn, das die winfürer kain fleschen an die karren, sättel noch ross hencken, noch mit jnen füren sollen.» Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A5, S. 161.

121 SSRQ SH 2, Nr. 39, S. 25 f.

122 SSRQ SH 2, Nr. 40–42, S. 26–29 (1335) mit weiteren Bestimmungen.

123 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A2, fol. 185 r–186 v; Bächtold, Geschichte, S. 9. In dieser Quelle steht der Weinfuhrlohn aus den Trotten.

124 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A1, S. 93.

125 SSRQ SH 2, Nr. 40, S. 26 f. 1491 waren es zwei verordnete Schätzer. Staatsarchiv Schaffhausen, RP 3, S. 30.

eine neue Weinordnung erlassen. Gemäss dieser sollten nur die Sinner den Wein beurteilen und die Fässer kennzeichnen. «Dagegen sollen sy [die Wirte] jn noch jrem gesind kainen sondern tringkwjn haben, sonder allen win, so si jn jren hüsern schencken und trincken, verzollen», heisst es in der Ordnung. Die «bywirt», welche am Markt tätig waren, sollten gleich behandelt werden wie die «stätin wirt». Bei Missbrauch wurde die hohe Busse von 80 Pfund Heller angedroht.<sup>126</sup> Daneben gab es die Zapfenwirte auf der Landschaft, die ohne Einwilligung des lokalen Obervogts nichts ausschenken durften.<sup>127</sup> Fremde Händler, die Wein verkauften, ohne ihn selbst auszuschenken, mussten nur den Salzhofzoll und nicht den höher veranschlagten Weinzoll bezahlen.<sup>128</sup> Im Herbst durfte Schenkwein bis Martini zu Hause gekeltert werden. Danach wurde er im Salzhof eingelagert und verkauft.<sup>129</sup>

Doch längst nicht alle hielten sich ans geschriebene Recht. Die wiederholt in die Stadtbücher aufgenommenen Beschlüsse deuten darauf hin, dass es Widerstand gab. So beginnt eine Erkenntnis um Weinkauf, Gold und Silber mit den ernüchternden Worten: «Mine herren burgermayster und rath haben abermals umb gemeins nutztes willen, wie wol es vormals ouch verboten und aber eben schlechtlich gehalten worden ist, angesehen [...]»<sup>130</sup> Nach Martini 1538 wurde von ausserhalb Wein in die Stadt gebracht. Er musste billiger abgegeben oder im Salzhof deponiert und wieder ausserhalb Schaffhausens verkauft werden.<sup>131</sup>

Eine Unsitte war das Färben und Verfälschen der einheimischen Erzeugnisse. Da in der Region der Weisswein dominierte, wurde er mittels Früchten oder Ähnlichem gefärbt und als Rotwein deklariert. Der war bei der Bevölkerung viel beliebter. 1491 entschieden die Stadtherren, dass niemand Weisswein färben dürfe. Hingegen durfte Rotwein ohne gesundheitsschädigende Substanzen gefärbt werden, wenn er keine gute Farbe hatte.<sup>132</sup> Das Verbot wurde 1539 wiederholt; darauf folgen im Ratsprotokoll bezeichnenderweise zwei Bussen wegen Weinfärbens.<sup>133</sup> Dass Wein, wie 1469 geschehen, mit Senf vermischt wurde, mag noch ein Einzelfall gewesen sein.<sup>134</sup> Viel häufiger war das Schwefeln der einheimischen Produkte. Mit dem Ausbrennen der Fässer mit Schwefel sollte Wein länger haltbar gemacht werden – ein spätmittelalterliches Konservierungsmittel. Doch darunter litt die

---

126 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A2, fol. 20 r f. Ein leeres Fass musste innerhalb von acht Tagen geeicht werden. Danach war der Weinzoll in zwei Wochen bei Pfändungsandrohung zu bezahlen. Staatsarchiv Schaffhausen, RP 3, S. 191.

127 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 15, fol. 37 v (1549).

128 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A4, S. 253 (1488).

129 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A2, fol. 19 r (1495).

130 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A5, S. 218 (1534).

131 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 11, S. 242. 1544 wurden drei mit je 1 Mark Silber gebüsst. Sie hatten nach Martini ausserhalb der Stadt Wein eingekauft. RP 13, fol. 162 v.

132 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 3, S. 38.

133 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 12, fol. 51 r; Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 206, S. 86.

134 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 1, S. 159.

Qualität. Es war verboten, Wein mit «schwebel, bletzen, brennen oder [...] färben oder andern der gleichen dingen [zu] vermischen, dann dardurch [...] grosser schaden, jnsonders den tragenden frowen, erwachsen» würde. Auch durfte alter Wein nicht als neuer ausgerufen werden und umgekehrt.<sup>135</sup>

Trotzdem kam es zu Betrügereien. So wurden 1533 einige gebüsst, weil sie süssen Wein gemacht hatten.<sup>136</sup> Batt Schalch erhielt eine Busse. Er hatte zweierlei Sorten Weisswein zum Verkauf angeboten.<sup>137</sup> Rebmann Hans Haim wurde dazu verurteilt, seinen Herrn, Alexander Offenburger, mit einem halben Saum Wein zu entschädigen. Er hatte in dessen Reben grossen Schaden angerichtet. War der Wein nicht «werschaft», musste Haim für den geschuldeten Betrag aufkommen.<sup>138</sup> Dem Spitalmeister war es 1537 untersagt, eine Woche lang Wein zu verkaufen. Er hatte der Frau des Bäckers von Rheinau beim Brotverkauf geholfen.<sup>139</sup> 1546 musste die Wirtin zum «Roten Schild» ihren Wein schätzen lassen. Sie hatte behauptet, davon befreit zu sein, und musste dies innerhalb eines Monats beweisen.<sup>140</sup>

Über die Weinschätzer oder Weinstecher ist wenig bekannt. Sie hatten den Wein zwecks Steuerabgabe einzuschätzen.<sup>141</sup> In Schaffhausen übernahmen die Sinner diese Aufgabe. 1549 gab es 20 Bewerbungen für das Weinstecheramt; Rochius Mosmann setzte sich gegenüber seinen Konkurrenten durch.<sup>142</sup> Der wegen der neuen Ordnung zurückgetretene Niklaus Höscheller bekam 25 Gulden. Von diesem Betrag wurden noch seine Schulden abgezogen.<sup>143</sup> Die alljährliche Weinrechnung gibt Hinweise über Qualität und Quantität der einheimischen Produkte. Bürgermeister und Rat setzten den endgültigen Weinpreis fest. Die Weinrechnung wurde auf der Kirchenkanzel verkündet. 1534 konnte sie nicht rechtzeitig verlesen werden. Man wolle die Rechnung später machen, «bis jeder man abgewümllet hab», meinte dazu der Ratsschreiber lakonisch.<sup>144</sup>

---

135 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A5, S. 232 (1530), 279 (1539). Wein wurde auch mit Holunderbeeren vermischt. Blotzen: Rühren. Idiotikon (wie Anm. 22), Bd. 5, Sp. 295.

136 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 9, S. 27.

137 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 10 (Konzepte), S. 73 (1537).

138 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 9, S. 59 (1533).

139 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 10 (Konzepte), S. 84.

140 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 14, fol. 46 r.

141 Idiotikon (wie Anm. 22), Bd. 10, Sp. 1308. 1534 wurde ihnen dieses Recht verliehen. Staatsarchiv Schaffhausen, RP 9, S. 127, 166.

142 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 15, fol. 57 v, 62 v. 1550 zahlte man dem Stadtschreiber 1 Pfund 10 Schilling Heller, da er die Weinstecherordnung auf Pergament geschrieben hatte. Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 226, S. 165.

143 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 15, fol. 64 v.

144 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 7, S. 61; RP 9, S. 268. Über die jährliche Weinrechnung bes. Wilhelm Wildberger, Schaffhauser Martinischlag. Obrigkeitliche Schatzungen von Getreide und Wein auf Martini der Jahre 1466–1895, Schaffhausen 1896. Natürlich war die Festlegung des Getreidepreises genauso wichtig. Die Weinrechnung von 1531 als typisches Beispiel: Der Weinpreis wurde auf 4 Pfund 8 Schilling Heller festgesetzt. «Welcher dann den win uf die rechnung zugeben und zunemen versprochen, der soll jn ouch nit thürer geben noch nemen. Wer das übersicht, der verfallt zu buss 1 march silber.» Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A5, S. 162.

Die Weinrufer hatten in Auftragsarbeit an genau bezeichneten Orten in der Stadt für Schenkwein zu werben.<sup>145</sup> Die Bevölkerung wurde darüber orientiert, welcher Wein bei wem zu kaufen war. Einfacher Landwein durfte nicht als «Elsässer» bezeichnet werden. Fremder Wein musste sofort angeboten und es durfte nicht mehr als angekündigt ausgeschenkt werden.<sup>146</sup> Zuerst wurde der Wein beim Verkäufer ausgerufen, danach an etwa 15 Orten in der Stadt. Die Rebleute erhielten um 1480 das Recht, für eine bestimmte Zeit eigenen Wein durch ihre Kinder oder das Gesinde ausrufen zu lassen. Der Weinrufer bekam für jedes Fass 1 Pfennig und ein Mass Wein. «[...] und von dem win sol er jederman lassen versuchen, wer das begert», heisst es weiter.<sup>147</sup> Keinen Lohn erhielt er, wenn der Auftrag nicht rechtzeitig angenommen werden konnte. Deshalb wurde beschlossen, dass er in der Reihenfolge der eingegangenen Aufträge vorzugehen habe. Auch durfte er keinen Kunden benachteiligen und ihm den Dienst abschlagen. Jeder sollte von ihm unvoreingenommen betreut werden. Herkunftsort und Weinsorte wurden mitgeteilt. Landwein durfte so bezeichnet werden, wenn der Rebberg mindestens eine Meile von der Stadt entfernt lag.<sup>148</sup>

Nach der Ordnung im «Amtleutebuch» folgt eine Ämterliste von 1511–1569.<sup>149</sup> Die Weinrufer waren nebenamtlich tätig und wurden von Dritten bezahlt. Alle paar Jahre erhielten sie von der Stadt einen Rock oder Stiefel, womit sie als Stadtbedienstete zu erkennen waren. Manchmal amtierten Turmwächter ausserhalb ihrer Dienstzeit als Weinrufer.<sup>150</sup> Der Wächter auf dem St. Johannesturm war 1480 gleichzeitig Weinrufer und 1496 noch dazu Brunnenwascher, ein bemerkenswerter Fall von Ämterkumulation.<sup>151</sup>

Den in den Ratsprotokollen genannten Interessenten nach zu urteilen, war das Weinzieheramt um einiges beliebter als das Weinruferamt.<sup>152</sup> Der Weinzieher war für das Verladen und den Transport der Weinfässer verantwortlich und wurde

---

145 Idiotikon (wie Anm. 22), Bd. 6, Sp. 713 f. Bemerkenswert ist, dass die Orte, wo der Wein ausgerufen wurde, noch in ganz anderem Zusammenhang von Bedeutung waren. «Röchlis wib» wurde 1481 mit 1/2 Mark Silber gebüsst und zum Tragen des kleinen Lastersteins verurteilt. Sie musste ihre Verleumdungen gegen die Eheleute Kreyer «an allen orten und enden entschlagen und widerrufen, wo man denn gewonlich den win» ruft. Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1/3, fol. 17 r.

146 SSRQ SH 2, Nr. 69, S. 43.

147 1535 wurde der Lohn auf 1 Heller pro Aufgebot reduziert. Staatsarchiv Schaffhausen, RP 9, S. 528.

148 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 110 r f.

149 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 111 r f.

150 Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 97, S. 92 (1449/50).

151 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 77 r, 78 v.

152 1501 gab es neun, 1502 fünf, 1531 zehn und 1533 sechs Bewerbungen auf eine frei gewordene Stelle. Staatsarchiv Schaffhausen, RP 4, S. 242; RP 5, S. 59; RP 8, S. 67; RP 9, S. 47. Für eine offene Weinruferstelle gab es 1526 und 1541 zwei, 1545 immerhin sechs Bewerbungen. RP 7, S. 47; RP 12, fol. 235 v; RP 13, fol. 273 v. Zu berücksichtigen ist, dass Amtsstellen auch unter der Hand vergeben wurden.

ebenfalls von seiner Kundschaft bezahlt. Er musste allen ein «trüwer underkäufer» sein und durfte natürlich nicht mehr als den vorgeschriebenen Lohn verlangen.<sup>153</sup> Dazu bekam er Wein. In einem Ratsbeschluss von 1491 wird festgestellt, dass «si [die Weinzieher] und alle die, so jn helfen und zu jn jn die ker komen und si den zu trincken geben und den win versuchen lassen wellen, [...] jn von dem selbigen win [...] zu trincken geben und versuchen lassen» sollen.<sup>154</sup> Gefärbter Wein musste zur Anzeige gebracht werden.<sup>155</sup> Wenn Auswärtige in der Stadt mit Wein handelten, wurden die Sinner für die Erhebung der Niederlegungssteuer aufgeboten und zwar vor dem Einsatz der Weinzieher. Der Transport kostete für einen Saum Wein, «so uf der achs hinweg gaut», 4 Pfennig. Davon mussten noch die Knechte im Salzhof bezahlt werden.<sup>156</sup> Es war ihnen nicht erlaubt, als Weinhändler aktiv zu werden.<sup>157</sup> In einem nachträglich durchgestrichenen Passus wurde wenigstens einem gewissen Rüdi gestattet, Wein für seinen eigenen Wirtschaftsbetrieb zu kaufen. 1541 drohte den beiden Weinziehern die Entlassung, falls sie nicht rechtschaffen arbeiten würden.<sup>158</sup> Von schlechter Arbeitsmoral wird berichtet. Die Weinzieher mussten sich mit den Sinnern vor dem versammelten Rat verantworten. Sie wurden ermahnt, die Kaufleute ohne Umschweife abzufertigen. Man wolle dafür sorgen, dass sie «nit mer jn die winckel schlüffind, wenn man sy gern haben welte, das man sy nit finden könnte, wie bishar geschechen sige».<sup>159</sup> Die Ämterliste ist bei den Weinziehern nicht sehr aussagekräftig. 1461 wurden Konrad Brunner und Hans Knobloch gemeinsam angestellt. Die Eide mussten nach einer gewissen Zeit von neuem geschworen werden. Heinrich Reber wurde mit ziemlicher Sicherheit zusätzlich zum Weinrufer bestellt.<sup>160</sup> Vergehen gegen Weinrufer oder Weinzieher sind äusserst selten überliefert. 1542/43 wurde Hans Bollinger gebüsst, weil er dem Weinrufer «bose wort gen» hatte.<sup>161</sup>

---

153 Das Folgende, wenn nicht anders vermerkt, nach dem Amtseid in: Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 107 r f.

154 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 3, S. 45.

155 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 12, fol. 60 r (1540).

156 In der Zollordnung für den Salzhof von 1530 heisst es in einem Artikel: «Item 1 jetlich win fass, so usern herin kompt, das die win ziecher nit werchen, git 1 schilling zoll, davon ghort den [hof]knechten 8 heller, es kom, wo har es wel, desglich git der som den zol wie obstat.» Ordnungen A5, S. 129.

157 1541 verpflichtete sich Niklaus Höscheller, als Weinzieher «von dem factorieren [zu] stan und sines ampts acht [zu] aben». Staatsarchiv Schaffhausen, RP 12, fol. 234 r. Mit Faktor ist ein beauftragter Unterhändler gemeint. Idiotikon (wie Anm. 22), Bd. 1, Sp. 733. 1544 wurde Höscheller auf seine Bitte hin erlaubt, das Amt vorübergehend durch einen Stellvertreter ausüben zu lassen. RP 13, fol. 151 r.

158 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 12, fol. 288 r.

159 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 12, fol. 157 v (1540).

160 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 107 v–108 v.

161 Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 209, S. 83.

Die Sinner und Fächter waren die städtischen Eichmeister.<sup>162</sup> Sie besorgten die amtliche Visierung der Hohlmasse, Erstere waren für die Flüssigkeitsmasse, Letztere für die Trockenmasse verantwortlich. Am meisten gebraucht wurden Wein- und Getreidemasse. Die Sinner arbeiteten eng mit den Weinrufern, Weinziehern und Zöllnern zusammen.<sup>163</sup>

In einem um 1440 verfassten Dienstreglement wird betont, dass die beiden Sinner «all monat in al kelr von hus zehus und ouch dazwüschē alle XIV tag in der wirt hüser, so das notdurftig ist», gehen sollen. Dabei erhoben sie den Weinzoll. Wer Wein ausschenkte, musste das Fass vorher «baylen»<sup>164</sup> lassen. Ein Fass mit Trinkwein durfte erst geöffnet werden, nachdem es die Sinner kontrolliert und «in geschrift» genommen hatten. Wenn aus einem Fass abgezapft worden war, wurde der Rest als Schenkwein und nicht als geringer verzollter Trinkwein angesehen. Das Schenkfass war innerhalb von acht Tagen zu «sinnen», ausser wenn es gerade nicht gefunden werden konnte. Den Lohn erhielten die Sinner von ihren Kunden gemäss dem geeichten Weinquantum, dazu jährlich 5 Pfund Heller von der Stadt. Ein Fremder musste doppelt so viel bezahlen wie ein Einheimischer. In einem Rodel notierten sie, bei wem sie wann die Kontrolle vorgenommen hatten.<sup>165</sup>

Von etwa 1480 stammt die nächste Ordnung. Wiederum durfte Schenkwein nicht als Trinkwein deklariert werden. Wenigstens konnte bei einem zum Eigenkonsum bestimmten angebrochenen Fass der Rest als Schenkwein angegeben werden. An den Behörden lag es dann, die unterschiedlichen Zolltarife anzuwenden. Im Herbst gingen die Sinner zu Erhebungszwecken in die Weinkeller und teilten den Stadtrechnern ihre Erkenntnisse mit. Wenn sie einer anlog, wurde das ganze Fass als Schenkwein eingeschätzt. Wurde ihnen der Zugang zum Keller verwehrt, benachrichtigten sie den Stadtschreiber oder dessen Stellvertreter. Die Sinner durften kein angebrochenes Fass beurteilen. Die «Niederlegung», das heisst die Erlaubnis, Wein einzulagern, wurde allein dem Hauswirt oder dem, der den Wein ausschenkte, in Rechnung gestellt. Die geeichten Fässer wurden versiegelt und mit einem Widderstempel (Stadtwappen) gekennzeichnet. In der Verfügung gibt es detaillierte Preis- und Lohnangaben.<sup>166</sup> Von 1532 datiert eine gleich doppelt vorhandene Weinsinnerordnung mit eher unbedeutenden Änderungen. Den Sinnern war es untersagt, sich bei ihren Kunden – bei Gotteshäusern, Wirten und

---

162 Zur Bedeutung der Begriffe Sinnen, Sinner: *Idiotikon* (wie Anm. 22), Bd. 7, Sp. 1077–1084; Grimm (wie Anm. 23), Bd. 16, Sp. 1174.

163 Die Tätigkeit der Sinner behandeln auch die Wein(zoll)- und Wirteordnungen, stellvertretend dazu: SSRQ SH 2, Nr. 40, S. 26 f.; Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A2, fol. 20 r f., 122 r; RP 3, S. 191 (1484, 1495, 1500).

164 Beilen: Mit dem Visierstab amtlich messen. *Idiotikon* (wie Anm. 22), Bd. 4, Sp. 1165.

165 SSRQ SH 2, Nr. 217, S. 124 f.

166 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 103 r–104 v.



Gästen – kostenlos zu verpflegen und sich bestechen zu lassen.<sup>167</sup> Spesen wurden ihnen hingegen vergütet.<sup>168</sup> Obwohl anfänglich ein Grundgehalt zu den ordentlichen Einnahmen vereinbart worden war, gab es nicht immer etwas von der Stadt. So erhielt Peter Nuperli 1432 10 Pfund Heller «Wartgeld», andere bekamen dagegen nichts.<sup>169</sup> Selbstverständlich wurden die Messgefässe unentgeltlich zur Verfügung gestellt.<sup>170</sup> Auch waren die Weinsinner dazu verpflichtet, weitere Arbeiten auszuführen. 1441 schrieben sie am Jahrmarkt Stoffe und Tücher im Kaufhaus an.<sup>171</sup> Bei Gefahr liefen sie zusammen mit den Weinziehern, Stadtknechten und Boten zum Bürgermeister und warteten dort auf weitere Instruktionen.<sup>172</sup> Aus einer Sinnerliste von 1474–1573 geht hervor, dass es in 100 Jahren rund 30 Anstellungen gegeben hat. Ab und zu wurden gleich zwei Sinner ernannt. Gelegentlich folgte einer im Amt seinem verstorbenen oder zurückgetretenen Vater.<sup>173</sup>

Diese Amtleute sind mehrmals im negativen Sinne aufgefallen. Anfangs heisst es noch ganz unverfänglich, dass man «von der sinner» wegen reden möchte.<sup>174</sup> 1473 wird man eindeutiger: «Am mentag sol man die sinner zu red stellen, das sy liederlich syen und jr antwurt darauf hören.»<sup>175</sup> Sie sollten ihren Ehefrauen sagen, wo sie bei Abwesenheit zu finden wären. Es galt für sie ein spezielles Spielverbot, das kaum eingehalten worden sein dürfte.<sup>176</sup> Neben den Ordnungen gibt es vereinzelte die Sinner betreffende Belege. 1538 wurde aus ungenannten Gründen bestimmt, dass sie oberhalb des grossen Brunnens und nicht vor Hans Rudolfs Haus «sinnen» sollten.<sup>177</sup> Zwei Jahre danach hatten die Fässer unten am Rhein und nicht bei den Brunnen begutachtet zu werden.<sup>178</sup> Den Büchenschützen war es erlaubt, Wein im Schützenhaus zu deponieren. War ein Fass leer, wurde es eingeschätzt und verzollt. Jedoch durfte dieser Wein ausschliesslich an Schiesstagen ausgeschenkt

---

167 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A5, S. 185–187; Ordnungen C, Weinsinnerordnung 1532. Vorangegangen war die Weisung an Bürgermeister Ziegler, Jünteller und die Stadtrechner, über die Sinnerordnung zu beraten. Staatsarchiv Schaffhausen, RP 8, S. 243.

168 Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 7, S. 78 (1408/09); Stadtrechnungen 11, S. 115 (1411/12).

169 Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 53, S. 57.

170 So 1435: «Item 1 pfund 6 1/2 schilling Micheln Kantengiessern von den nüwen mässen zu machen den sinnern.» Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 57, S. 43.

171 Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 74, S. 45.

172 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 15, fol. 56 v (1549).

173 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 105 r–106 v. Bewerbungen in: Staatsarchiv Schaffhausen, RP 5, S. 58; RP 6, S. 43; RP 7, S. 184; RP 8, S. 126, 269; RP 11, S. 92 (1502–1537). 1531 gibt es sogar einmal 14 Bewerbungen um eine Stelle.

174 Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsmanuale 1408/09, S. 9.

175 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 1, S. 304.

176 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 12, fol. 253 r (1541).

177 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 11, S. 205.

178 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 12, fol. 158 r.

179 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 12, fol. 86 v.

werden; für den Schlaftrunk musste jeder seinen eigenen Wein mitbringen.<sup>179</sup> Daneben wirkten die Fächter als Eichmeister.<sup>180</sup> Sie hatten für exakte Gewichte und Trockenmasse zu sorgen. Die Kompetenzen von Sinner, Fächter und Waagemeister können nicht immer genau voneinander unterschieden werden. 1482 wurde mit dem Sohn des verstorbenen Amtsinhabers Currifex vereinbart, dass er sechs Jahre später mit obrigkeitlichem Einverständnis zum Fächter bestellt werden solle. Inzwischen wolle man es mit Klaus Binder versuchen. Sein Lohn richtete sich wie bei den Sinnern nach der Grösse der geeichten Gefässe. Am Ende des Amtsjahres wurden die Einnahmen zur Hälfte zwischen dem Fächter und der Stadt geteilt. Die Eichung wurde in dafür vorgesehenem «geschier» vorgenommen; das Kernen- und Roggenmass war mit «crützli» versehen. Der Fächter verdiente an jedem geeichten Gefäss zwischen 2 und 8 Heller.<sup>181</sup> «Kalchgelten»<sup>182</sup> werden erwähnt und Hohlmasse für «vesen, grüsch, öpfel, nüss biren rüben und derglychen». Die Fächter eichten auch für die Leute auf dem Land, in Tengen, Eglisau, Stühlingen und im Einflussbereich des Klosters St. Blasien.<sup>183</sup> Die Getreide wurden in glatter (entspelzter) und rauer (unentspelzter) Frucht gemessen, Flüssigkeitsmasse in trübem (ungegorenem) und lauterem (gegorenem) Sinn.<sup>184</sup>

In den «Gesetzessammlungen» findet man diverse Mass- und Gewichtsordnungen, so für die Jahre 1390, 1472 und 1492.<sup>185</sup> Die Aufsicht über eigene Masse, Münzen und Gewichte gehörte zu den Hoheitsrechten der Stadt. 1385 beschlossen der Vogt und Rat, nur noch geeichte und mit dem Stadtzeichen versehene Masse und Gewichte zuzulassen. Mit Steinen durfte nicht mehr gewogen werden, weil man sie nicht wie Eisen- oder Bleigewichte kennzeichnen konnte. Alle Gewichts- und Längenmasse mussten jeweils am 24. Juni und 25. Dezember geeicht werden.<sup>186</sup> 1470 wurde auf der Kirchenkanzel verkündet, dass jeder seine Masse, Gewichte und Waagen «fächten» lassen solle. Die Metzger wurden angehalten, die Waagen an den Fronfasten und die Gewichte am 24. Juni prüfen zu lassen.

---

180 Zur Bedeutung der Begriffe Fächten, Fächter: Idiotikon (wie Anm. 22), Bd. 1, Sp. 660–663; Grimm (wie Anm. 23), Bd. 3, Sp. 1226.

181 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 100 r–101 v; vgl. zum Fächterlohn auch RP 3, S. 174 (1494).

182 Vgl. SSRQ SH 2, Nr. 269, S. 162.

183 Vesen: Getreideart; Grüsch: Kleie. Idiotikon (wie Anm. 22), Bd. 1, Sp. 1069 f.; ebd., Bd. 2, Sp. 817.

184 1 Malter = 4 Mütt = 16 Viertel = 64 Vierling = 256 Mässli; ein glattes/raues Viertel = 22,29/25,73 l. 1 Saum = 4 Eimer = 16 Viertel = 64 Köpf = 128 Mass; 1 lauterer/trübes Mass = 1,31/1,38 l. Anne-Marie Dubler, Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft, Luzern 1975, S. 33, 38, 41, 45.

185 SSRQ SH 2, Nr. 240, S. 135; Nr. 272, S. 164; Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A2, fol. 87 r; Im Thurn/Harder (wie Anm. 82), Bd. 3, S. 63, 92. Vgl. Fächter- und Gewichtsverordnungen von 1472, 1531, 1538 und 1542. Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, angehefteter Zettel zwischen fol. 119 v und 120 r.

186 SSRQ SH 2, Nr. 136, S. 75 f.

187 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 1, S. 203, 215.

Säumigen wurde eine Busse von 80 Pfund Heller angedroht.<sup>187</sup> 1477 durfte keiner vom Stadtmass abweichende Ellen aufbewahren oder gar gebrauchen. Immerhin konnten geeichte Ellen zu einem geringen Preis von der Stadt erworben werden.<sup>188</sup> Vor allem die Metzger hielten sich nicht immer an diese Vorgaben. Mehrmals mussten sie deswegen vor dem Ratsgericht erscheinen.<sup>189</sup> 1472 kam es zu einem Konflikt zwischen dem Rat und der Metzgerzunft wegen der neuen Gewichtsordnung. Fleischwaren sollten fortan mit dem grossen Pfund zu 40 Lot gewogen werden. Weil die Metzger aber bisher mit dem kleinen oder Pfeffer-Pfund zu 32 Lot gerechnet hatten, der Preis aber gleich bleiben sollte, bedeutete dies einen erheblichen Einkommensverlust für die Metzger. Obwohl die Preise später wieder angeglichen werden sollten, befürchteten die Metzger, in der Übergangszeit benachteiligt zu werden. Sie rechneten mit hohem Einkommensverlust. Deshalb kam es zum Streik, worauf jedem die hohe Busse von 80 Pfund Heller angedroht wurde, weil die Stadt «etwas zitz ane flaisch» gewesen war. Nach dem Schiedsspruch einer eidgenössischen Kommission kam es zur Einigung, die Bussansätze wurden erheblich vermindert.<sup>190</sup> Im selben Jahr büsste man vier Frauen «von des gewichtz wegen».<sup>191</sup> Rudolf Bucheller und Hafengiesser Niklaus Lamprecht wurden 1547 verurteilt, da sie mit falschen Waagen und Gewichten hantiert hatten. Lamprecht wurde befohlen, statt Gewichtssteinen aus Blei solche aus Eisen oder Kupfer zu nehmen. Einige Räte gingen mit einem Goldschmied zu Baldenhofers Haus, um zu schauen, ob er den falschen Gewichtsstein weggetan habe.<sup>192</sup>

Die Stadtobrigkeit bemühte sich darum, Reglemente auszuarbeiten und Kontrollen vorzunehmen. 1533 wurden der Obmann der Herrenstube, der Weberzunftmeister und ein Grossrat der Rüdenzunft (Krämer) beauftragt, Gewichtssteine zu überprüfen.<sup>193</sup> 1537 sollten auf dem Fischmarkt die Waagen und Gewichte kontrolliert werden.<sup>194</sup> Nach einem Vergehen wurde 1540 daran erinnert, dass die Schmalz- und Waageordnung nach wie vor gelten würde. Metzgern, die eigenmächtig Fleischwaren abwogen, wurden die Waage samt Gewichtssteinen konfisziert.<sup>195</sup> 1543 sollten der Unterbürgermeister und die beiden Rechner über

---

188 Vgl. Staatsarchiv Schaffhausen, RP 2, S. 116.

189 Vergehen von Metzgern in: Staatsarchiv Schaffhausen, RP 3, S. 178; RP 5, S. 345; RP 13, fol. 7 v (1494, 1508, 1543).

190 SSRQ SH 2, Nr. 241, S. 135–137; Staatsarchiv Schaffhausen, RP 1, S. 296 f., 303; Robert Lang und Albert Steinegger, *Geschichte der Zunft zum Metzgern*, Thayngen, 1938, S. 42 f.

191 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 1, S. 296.

192 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 14, fol. 246 r, 248 v f.

193 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 9, S. 15. 1547 taten dies zwei Kleinräte der Herrenstube und Rüdenzunft zusammen mit einem Kaufleutegrossrat. RP 14, fol. 196 v.

194 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 11, S. 104.

195 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 12, fol. 69 v, 81 r. Die Fleischschauer mussten 1536 die Metzger- und die Fronwaage begutachten. An derselben Ratssitzung wurde Schlosser Boltz zu einem Waagefächter ernannt. RP 10 (Konzepte), S. 14.

196 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 13, fol. 5 r.

eine neue Waageordnung beraten.<sup>196</sup> Kurz darauf hatte eine Ratsdelegation erneut alles zu begutachten und Fehlbare in die Pflicht zu nehmen.<sup>197</sup> Im Salzhof musste beim Abwägen immer der Hofmeister dabei sein. Das Stadtmass, womit ein Längenmass gemeint ist, wurde im Werkschuppen aufbewahrt und dem Baumeister wurde 1544 befohlen, ein neues Mass anzufertigen.<sup>198</sup> Die Zunftmeister Alexander Peyer und Ulrich Pflum reisten sogar bis nach Füssen, um sich über die dortigen Mühlen, Masse und Gewichte zu orientieren.<sup>199</sup> 1549 waren es drei Zunftmeister und die Rechner, welche die Waagen der Metzger zu kontrollieren hatten.<sup>200</sup>

Im Stadtbuch steht der Fächterlohn des oben genannten Currifex.<sup>201</sup> Von 1484 bis 1568 hat es nur vier Einträge im «Amtleutebuch» – die Liste ist somit unvollständig. Der letzte Vermerk betrifft den Scherer Wilhelm Utzeller.<sup>202</sup> Dem 1536 gewählten Paul Goldschmied wurden zum Amtsantritt Bürgermeister Ziegler und der Ratsabgeordnete Batt Wagen zur Seite gestellt. Aus dem Quellentext geht nicht hervor, ob er als Fächter oder Waagemeister gewählt wurde.<sup>203</sup>

Auf der stadteigenen Fronwaage mussten alle Waren ab einem bestimmten Mindestgewicht gewogen werden. Gegen einen Jahreszins von 1 Pfund Wachs übergaben Abt und Konvent von Allerheiligen 1296 das «officium ponderandi» als Erblehen an Konrad Reppho.<sup>204</sup> Von den Schultheissen von Randenburg erwarb die Stadt 1436/38 die Fronwaage.<sup>205</sup> Mehrere Ordnungen über die Fronwaage wurden ins Stadtbuch eingetragen.<sup>206</sup> Schaffhausen hatte ein wichtiges Hoheitsrecht an sich gezogen.

Verantwortlich für die öffentliche Waage war der Wäg- oder Waagemeister.<sup>207</sup> Der Amtsträger wurde darauf vereidigt, «der wag getrülich zu warten und jederman, frömden und haimschen, willig» zu sein. Sein Lohn richtete sich nach dem Gewicht der gewogenen Ware; bis zu einem halben Zentner gab es 1 Heller, von da an bis zu einem ganzen Zentner 2 Heller. Für exaktes Wägen mit der «klainen wag» war jedesmal 1 Schilling Heller zu bezahlen. An jährlichen Abgaben gingen mehr als 20 Pfund Heller an die Stadt. Es war verboten, Unbefugten den Schlüs-

---

197 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 13, fol. 87 r (1544).

198 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 13, fol. 92 r f., 163 r. 1546 wurde ein schreibkundiger Hofknecht zum Aufseher der Salzhofwaage gewählt. RP 14, fol. 92 v f.

199 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 13, fol. 127 r (1544).

200 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 15, fol. 37 r.

201 SSRQ SH 2, Nr. 206, S. 119; vgl. ebd., Nr. 207, S. 119.

202 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 102 r.

203 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 10, S. 333.

204 SSRQ SH 1, Nr. 36, S. 57 f.; Hans Werner, Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen im Mittelalter, Diss. iur. Bern, Schaffhausen 1907, S. 67; Elisabeth Schudel, Allerheiligen in Schaffhausen, in: Helvetia Sacra, Abt. 3, Bd. 1/3, Bern 1986, S. 1498.

205 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1951; Urk. 1976. Über den Fronwagturm auch: Reinhard Frauenfelder, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schaffhausen, Bd. 1, Basel 1951, S. 40.

206 Vgl. SSRQ SH 2, Nr. 137–139, S. 76–78.

207 Idiotikon (wie Anm. 22), Bd. 4, Sp. 533. 1480 ist das «fronwag ampt» belegt, das mit dem Waagemeisteramt identisch sein dürfte. Staatsarchiv Schaffhausen, RP 2, S. 258.

sel zur Fronwaage zu geben. War jemand gezwungen, «zu siner notdurft» dorthin zu gehen, musste zumindest der Waagemeister oder einer seiner Knechte in der Nähe sein. Die Fronwaage durfte also immer nur in Begleitung einer Amtsperson aufgesucht werden. Um Streit zu vermeiden, wurden die Kunden der Reihe nach bedient. Die drei ersten losten aber untereinander die Reihenfolge aus. Diese Bestimmung lässt darauf schliessen, dass es gelegentlich einen grossen Andrang auf dem Fronwagplatz gab. Es war von Vorteil, den Standplatz am Markt möglichst schnell zu öffnen. Der Waagemeister sorgte dafür, dass die Waagschalen sauber zurückgelassen wurden: «Were ouch, das die, so vail hand, die vorder schüssel wüst und nit suber hetten, so sol er [der Waagemeister] jnen und jedem jnsonder die wag umb keren und das suber harfür tun und das unsuber zu der gewicht.» Er hatte jedes Vergehen dem Stadtschreiber anzuzeigen. Einem fremden Händler durfte die Ware sogar beschlagnahmt werden. Wie anderen Amtleuten war es auch dem Waagemeister verboten, Handel zu treiben. Besonders wurde darauf geachtet, dass er weder Schmalz noch Ziger verkaufte oder einen Laden bei sich zu Hause einrichtete.<sup>208</sup> 1538 beschlossen Bürgermeister und Rat, dass diejenigen, welche den Gästen Schmalz verkauften, im Voraus eine Bürgschaft von 40 Gulden zu leisten hatten. Der Waagemeister durfte nicht eigenmächtig eine Schmalzhändlerin anstellen, bevor sie nicht vor den Rechnern den Eid geleistet hatte. Erst dann war es ihm erlaubt.<sup>209</sup>

Die Ämterliste beginnt 1469 und endet 1567.<sup>210</sup> Es werden elf Anstellungen genannt. Ciliax Schnider trat das Amt 1480 zusammen mit seiner Ehefrau an. Der Waagemeister hatte seine Amtswohnung im Fronwagturm. Einmal wurde der Mietvertrag nicht mehr verlängert. Auf Ersuchen des Amtsinhabers durfte er dort zwar noch bis Galli (16. Oktober) 1541 wohnen, «alsdan sol er den thurn rumen und den nit mer bruchen. Und sol ein thüren jn thurn gemacht werden», heisst es im Ratsprotokoll.<sup>211</sup>

Vergehen kamen ziemlich häufig vor, wie wir gesehen haben. Gerade bei der öffentlichen Fronwaage konnte es schnell einmal zu Reibereien kommen. 1546 wurden die Stadtrechner beauftragt, diejenigen Frauen, welche bei der Waage Handel getrieben hatten, dem Waagemeister anzuzeigen. Er sollte die Zöllner benachrichtigen, damit alles verzollt werden konnte.<sup>212</sup> Aber es kam auch zu missbräuchlichem Verhalten seitens der Waagemeister. Dass ein solcher 1539 vor dem Rat erscheinen musste, weil sein Sohn nachts über die Mauer beim Engelbrechtstor gestiegen war, hat damit noch nichts zu tun.<sup>213</sup> Viel eher schon ein

---

208 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 22 r–23 r (ca. 1480); RP 10 (Konzepte), S. 49 (1537).

209 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 11, S. 272, 275.

210 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 23 r–24 r.

211 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 12, fol. 233 v.

212 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 14, fol. 58 v f.

213 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 12, fol. 48 v.

Fall von 1549/50. Dem seit sechs Jahren amtierenden Hans Steiner wurde die Kündigung angedroht. Auf untertänige Bitte der Ehefrau Steiners, einer Schwester und seines Schwagers sollte er bis Pfingsten 1550 im Amt belassen und dann wieder beurteilt werden. Steiner war schwer verschuldet, sein Schwager verbürgte sich für ihn. Er musste das Waagegeld künftig in der Stadtbüchse deponieren und alles, was er im Namen Dritter eingezogen hatte, unverzüglich wieder zurückgeben. Er wurde unter Strafandrohung angehalten, jeweils dienstags und samstags bei der Waage zu bleiben und an den Markttagen zu arbeiten. 1550 verlängerte man sein Dienstverhältnis bis Weihnachten, obwohl er noch immer nicht schuldenfrei war. Es wurde ihm verboten, an den Markttagen auszugehen und sein Amt zu vernachlässigen.<sup>214</sup>

### *Münzmeister, Münzknechte, Wechsler*

Bisher haben wir es ausschliesslich mit Leuten zu tun gehabt, die in Ökonomiegebäuden oder direkt am Markt beschäftigt waren. Dazu gehören die in dieser Arbeit nicht beschriebenen, vor allem aus dem Rat gewählten Warenschauer. Genauso wichtig für Schaffhausen war jedoch, dass immer genügend Geld im Umlauf war. Dafür sorgte der Münzmeister mit seinen Untergebenen. Neben dem Stadtschreiber gehörte er zu den gut verdienenden, mit einem hohen Sozialpres-

---

214 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 15, fol. 59 v, 60 v f., 121 r. Über die Waageknechte, die direkt dem Waagemeister unterstellt waren, ist wenig bekannt. Ein Fall ist allerdings erwähnenswert: 1446 wurde einem Knecht Amtsmissbrauch vorgeworfen. Bläsi Stern aus Todtnau klagte vor Schultheiss und Rat zu Waldshut gegen die Stadt Schaffhausen. Er hatte sein Handelsgut auf der Fronwaage wägen lassen und anschliessend dort eingelagert, um es später zu verkaufen. Doch der Waageknecht kam ihm damit zuvor und verschwand aus der Stadt, als Stern sein Geld zurückforderte. Die Klage auf Schadenersatz richtete sich gegen die Stadt, da es sich beim Waageknecht um einen städtischen Bediensteten handelte. Schaffhausen machte geltend, dass die Fronwaage weder Kauf- noch Lagerhaus sei, dort würde nur gewogen. Von der ganzen Sache habe man überhaupt nichts gewusst. Die Waldshuter entschieden, den Anklagepunkten nochmals nachzugehen und weitere Abklärungen vorzunehmen. Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2163.

215 Der Münzmeister war sogar Geldgeber der Stadt. So zahlte ihm Schaffhausen 1401/02 32 Pfund Heller von den geschuldeten 50 Pfund Heller zurück. Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 2, S. 64. Auf die Schaffhauser Münzgeschichte soll nur am Rande eingegangen werden, denn darüber gibt es zwei Monografien: Friedrich Wielandt, Schaffhauser Münz- und Geldgeschichte, Schaffhausen 1959; Schaffhauser Beiträge zur Geschichte, 73/1996 (in diesem Sammelband sind für das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit die Aufsätze von Kurt Wyprächtiger, Daniel Schmutz und Stefan Trümpler zu empfehlen). Über die Münzstätten auf dem Herrenacker und an der Beckenstube 11 vgl. Johann Jacob Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Bd. 1, Schaffhausen 1884, S. 372, Anm. 4; Wielandt (wie Anm. 215), S. 81. Abbildungen u. a. in: Frauenfelder, Kunstdenkmäler, Bd. 1, Abb. 469, S. 339; Ders., Siebzig Bilder aus dem alten Schaffhausen, Schaffhausen 1937, Abb. 58 f., S. 75 f. Über den Standort der Münzgebäude vor 1480 haben wir keine sicheren Kenntnisse. 1423/24 erhielten drei Knechte ihren Lohn, weil sie «jn der münztz gehüt hand, als si nachtz von für angangen was». Stadtarchiv Schaffhausen,

tige ausgestatteten Inhabern eines Dienstamts.<sup>215</sup> Nebenbei sei bemerkt, dass gerade in den Städten die Naturalwirtschaft zusehends von der Geldwirtschaft in den Hintergrund gedrängt wurde.

In Schaffhausen war bis zur Reformation der Abt zu Allerheiligen formeller Münzherr. War das Münzrecht, das heisst das Recht zur Münzprägung, im 13. Jahrhundert noch an stadtbürgerliche Familien verliehen worden, so erschien die Stadt im 14. Jahrhundert selbst als Lehenträgerin.<sup>216</sup> 1333 erliess ihr der Allerheiligenabt Jakob von Henkart die von der Münze geschuldeten 150 Pfund Heller. Zugleich verpflichtete sich Schaffhausen, jedes Jahr 3 Mark Silber an Zins zu entrichten.<sup>217</sup> In den Ausführungsbestimmungen des Anlassbriefs von 1367 wird betont, dass sich der Grosse Rat um die Münze zu kümmern habe – formelle Münzherrin war damit schon die Stadt Schaffhausen.<sup>218</sup> 1377 erfolgte die Bestätigung in der «Übertrag» genannten Vereinbarung zwischen der Stadt Schaffhausen und dem Kloster Allerheiligen. Wenn der Zins jedoch nicht rechtzeitig bezahlt wurde, sollte auf ältere Rechtsgrundlagen zurückgegriffen werden: «Des ersten, daz die burger ze Schafhusen beliben by der münz, als si bis her beliben sind. Wer aber, daz si dem abt und dem convent den zins, den si ze recht geben süllen, nicht geben, und daz ain zins den andern erlüfe, so süllent der abt und der convent beleiben bey den briefen, die si vormaln von der münz wegen habent.»<sup>219</sup>

Im Jahr zuvor hatte Herzog Leopold III. von Habsburg den Vogt, den Rat und die Bürger der Stadt Schaffhausen davon in Kenntnis gesetzt, dass er und «ander herren, die müntz habent, und ouch die von Basel und ander stett einer nüwen müntz uberein komen» seien.<sup>220</sup> Wenige Tage vor dem «Übertrag» wurde in Schaffhausen eine weit reichende Münzkonvention abgeschlossen. 1387 folgte in Basel der grosse oberrheinische Münzbund mit 74 Städten, darunter 17 münzberechtigten, und 11 Herren aus Schwaben, Breisgau, dem Oberelsass und der Eidgenossenschaft.<sup>221</sup> Solche mit den unterschiedlichsten Interessen behaftete Münzkonventionen konnten sich finanz- und wirtschaftspolitisch kaum durchsetzen.

Im Münzvertrag von 1400 mit Konstanz trat die Stadt erstmals selbstständig handelnd auf. In den nächsten beiden Jahrzehnten kam es zu drei Münzbündnissen: 1405 mit Konstanz, Zürich, Zofingen und Villingen, 1417 mit Konstanz, Zürich und acht weiteren Städten aus der Bodenseeregion und 1424 mit Zürich und St. Gallen. Die Bestrebungen, sich innerhalb eines genau bezeichneten Münz-

---

Stadtrechnungen 29, S. 35. Es wird nicht angegeben, ob sich das Unglück bei der Münzstätte auf dem Herrenacker oder bei einem anderen Gebäude ereignete

216 Wielandt (wie Anm. 215), S. 28.

217 SSRQ SH 1, Nr. 62, S. 92–94.

218 SSRQ SH 1, Nr. 93, Art. 16, S. 164.

219 SSRQ SH 1, Nr. 108, Art. 1, S. 193; Wielandt (wie Anm. 215), S. 35.

220 SSRQ SH 1, Nr. 105, S. 189 f. Dies bezieht sich auf eine Münzkonvention, über die keine sonstigen Belege vorliegen. Wielandt (wie Anm. 215), S. 32.

221 SSRQ SH 1, Nr. 131, S. 220 f.

kreises zu etablieren, waren für Schaffhausen nicht von Erfolg gekrönt. Die Stadt isolierte sich münzpolitisch zusehends. Ein Zusammenschluss mit dem so genannten Riedlinger Münzbund kam nicht zustande, und die Münzkonvention von 1424 löste sich nach fünfjähriger Laufzeit schon 1425 wieder auf.<sup>222</sup> Schaffhausen beabsichtigte, weiterhin eigene Münzen zu prägen. Auf sich allein gestellt, gab die Stadt dieses Vorhaben bald einmal auf, zumal der Riedlinger Münzbund die Schaffhauser Münzen verrufen und somit für ungültig erklärt hatte. Nach etwa 50 Jahren wurde die Münzprägung wieder aufgenommen. Zur nächsten Münzkonvention kam es erst 1535.<sup>223</sup>

Zu den Schaffhauser Münzmeistern, seinen Angestellten und Aufsehern: Friedrich Wielandt hat in einem Zinsrodel des Klosters Allerheiligen von 1253 sechs «monetarii» nachgewiesen.<sup>224</sup> Es waren einflussreiche Personen. 1289 etwa urkundete Petrus Monetarius als Ratsmitglied («consul»)<sup>225</sup> Bei den «monetarii» handelt es sich um keine richtigen Amtleute; sie wurden im Auftragsverhältnis angestellt, wenn man gerade neue Münzen benötigte. In der übrigen Zeit arbeiteten sie anderswo als Münzmeister.<sup>226</sup>

Für den Schaffhauser Münzmeister und seine Mitarbeiter gibt es eine ausführliche

---

222 Die Schaffhauser Münzbündnisse werden in Quellenwerken und numismatischer Fachliteratur ausführlich behandelt. Vgl. Wielandt (wie Anm. 215) passim; Dietrich H. W. Schwarz, Münz- und Geldgeschichte Zürichs im Mittelalter, Aarau 1940, passim.

223 Wielandt (wie Anm. 215), S. 54, 68.

224 SSRQ SH 1, Nr. 25, S. 30–43; Wielandt (wie Anm. 215), S. 25.

225 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 226.

226 In beruflicher Hinsicht waren Münzmeister und Goldschmiede aufeinander angewiesen. Über die Goldschmiede vgl. die Quellensammlung von Max Bendel, Schaffhauser Goldschmiede des 14. und 15. Jahrhunderts. Auszüge aus den Ratsprotokollen und Rechnungsbüchern der Stadt im Staatsarchiv Schaffhausen, in: Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde, N. F., Bde. 34–38, Zürich 1932–1936, passim; neuerdings Carl Ulmer und Walter R. C. Abegglen, Schaffhauser Goldschmiedekunst, Schaffhausen 1997. Die älteste Goldschmiedeordnung von 1479 in: Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A2, fol. 110 r–111 r; Ordnungen A3, fol. 149 r–150 r. Sie enthält einen bezeichnenden Artikel über falsche Münzen: «Item si söllen kainen silberin pfennig, der uf gold gemüntzt ist, vergülden, und ob jn vergült münzt, es sig silber oder kupfer oder die suss valsch weren, zu komen, zerschniden jn zway stugk oder vast über das halb tail und ainem den wider geben.» Die Ordnung wurde 1535 erneuert und zusätzlich die Silberkrämer darauf vereidigt. Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A2, fol. 114 r–115 v; Ordnungen A3, fol. 150 v–152 r; vgl. Ordnungen A5, S. 218 (1534) betreffend das Verbot, Gold und Silber zu brechen, um es wieder zu vermünzen. Bei der Silberbeschaffung war man nicht gerade zimperlich. 1536 wurde Kirchenschmuck aus dem St. Johann für das Ausmünzen von Hellern und Pfennigen eingeschmolzen. Wenigstens wurde der Gegenwert als Rückstellung verbucht. Staatsarchiv Schaffhausen, RP 10, S. 373, 421.

227 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 156 r–157 v; Druck: Berty Bruckner-Herbstreit, Die Hoheitszeichen des Standes Schaffhausen und seiner Gemeinden, Reinach, Basel 1951, S. 52–54; Wielandt (wie Anm. 215), S. 64 f. Die spätmittelalterliche Münzherstellung wird von



Dienstordnung.<sup>227</sup> Sie veranschaulicht den Arbeitsbetrieb in der Münzstätte. Als Vorlage diente nach Wielandt die im Jahre 1513 erlassene Münzordnung zwischen der kaiserlichen Regierung im Oberelsass und den Städten Basel, Freiburg im Breisgau, Colmar und Breisach.<sup>228</sup>

Der Münzmeister wurde darauf vereidigt, verschiedene Münzsorten – nämlich Batzen, halbe Batzen, Pfennige und Heller – nach vorgeschriebenem Gewicht und Feingehalt zu prägen. Grundsätzlich hatte die Stadt ihren Gewinn aus dem Schlag-schatz, der Differenz zwischen dem Nominalwert der Münzen und ihrem Realwert abzüglich der Herstellungskosten. In der Münzstätte musste sehr genau gearbeitet werden. Der Münzmeister durfte selber Dienstknechte anstellen. Nach zwei Wochen mussten sie den Amtseid schwören. Münzen, die zu leicht waren oder einen zu niedrigen Feingehalt hatten, wurden wieder eingeschmolzen. Der Münzmeister verdiente dann nichts. 71 Batzen sollten aus 1 Mark<sup>229</sup> Silber geprägt werden. Da mit den damaligen technischen Mitteln nicht immer gleich schwere Münzen hergestellt werden konnten, wurde ein Remedium, eine Abweichung vom Normalgewicht der Münzen, toleriert.

Beaufsichtigt wurde der Münzmeister von Wardeinen und Versuchern oder Probierern.<sup>230</sup> Die Eisengraber stellten die Münzeisen (Prägestempel) her.<sup>231</sup> Die Versucher überprüften vor der Prägung den Feingehalt. Die Wardeine kontrollierten, ob der Münzmeister die vorgeschriebene Anzahl Silbermünzen geprägt und wie viel Silber er jeweils dafür verwendet hatte. Dann wurden die Münzen von ihnen verpackt und versiegelt. Während die Wardeine ihrer Arbeit nachgingen, durfte sich niemand sonst in der Münzstätte aufhalten, und auch bei der Münz-

---

Dietrich H. W. Schwarz sehr treffend beschrieben. Die Münzmeister stellten die Legierung und die Schrötlinge her. Die Versucher überprüften das Gewicht und den Feingehalt und übergaben die unbeanstandeten Proben den Münzknechten, welche die Ausmünzung vorzunehmen hatten. Die Knechte wurden vorher vereidigt und untersucht. Die Versucher überreichten ihnen die Münzstempel und nahmen sie ihnen nach der Arbeit wieder ab. Die Münzmeister durften nicht mit den Münzstempeln in Berührung kommen, nach der Prüfung der Schrötlinge auch mit diesen nicht mehr. Die fertigen Pfennige wurden von den Versuchern den Wechslern übergeben. Schwarz (wie Anm. 222), S. 96; vgl. Stefan Trümpler, Zwei Glasgemälde aus der Mitte des 16. Jahrhunderts für den Schaffhauser Münzmeister Werner Zentgraf, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte, 73/1996, S. 49 ff.

228 Wielandt (wie Anm. 215), S. 64.

229 Gewichtseinheit. Vgl. Anm. 4.

230 Gwardin, Wardin: obrigkeitlich bestellter Aufseher. Idiotikon (wie Anm. 22), Bd. 2, Sp. 845; Grimm (wie Anm. 23), Bd. 27, Sp. 1986 f.; Versucher bzw. Probierer: amtlicher Münzprüfer. Idiotikon (wie Anm. 22), Bd. 5, Sp. 305 f.; ebd., Bd. 7, Sp. 226; Grimm (wie Anm. 23), Bd. 13, Sp. 2151 f.; ebd., Bd. 25, Sp. 1839. In den Stadtrechnungen gibt es diverse Belege über diese Amtleute, z. B. 1408/09: «Item 1 gulden Rüdi Müntzmaister für zwo hosen von des versuchens wegen. Item 4 pfund 5 schilling aber Rüden für 1 zentner bly, ward jm verbrucht, as Lux müntzmaister wz und Türing Nützli und er versucher waren, also sprach Rüdi.» Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 7, S. 76. Der Versucher war in diesem Fall der Münzmeister. Oder 1461/62: «Item 7 Schilling 6 Heller verbranten wir ain münz, als wir die stechlin plapphart und die krütz[er] ufsatzten ze versuchen.» Stadtrechnungen 123, S. 132.

231 Vgl. Idiotikon (wie Anm. 22), Bd. 2, Sp. 685.

prägung musste zumindest ein Wardein anwesend sein. Wenn sie einmal weggingen, «zum essen oder sonst von begern» wegen, wurden die Prägestempel mitgenommen, damit nicht unbeaufsichtigt weitergemünzt werden konnte. Sie mussten den Münzmeister unterstützen und durften ihn bei seiner Arbeit nicht behindern. Beanstandete Münzproben wurden von den Versuchern den Wardeinen übergeben, die Münzen konfisziert und wieder eingeschmolzen. Im Eid der Eisengraber steht, dass sie die Münzeisen genau nach Vorgabe herzustellen hatten. Die Eisen durften nur Münzwardeinen oder Ratsverordneten anvertraut werden. Die Eisengraber sorgten für die Lieferung von Roheisen zur Herstellung von einwandfreien Münzeisen.

1487 wurde der Zürcher Münzmeister Felix Sitkust (Sicust, Sikust) beauftragt, Heller zu prägen. Aus 1 Lot Silber sollten 55 Heller geprägt werden, einer mehr oder weniger.<sup>232</sup> Üblicherweise wurde eine Silber-Kupfer-Legierung verwendet. Das Feingewicht (Silberanteil) eines durchschnittlichen Hellers betrug 0,27 Gramm. Für jede ausgemünzte Mark Silber bekam Sitkust 1,5 Gulden Lohn. Ein Jahr später vereinbarte man mit Meister Thoman Kunz aus Radolfzell, bei gleicher Besoldung Heller mit demselben Feingehalt, und zwar «zum vierden», herzustellen. Das bedeutet, dass ein Heller einen Teil Silber und drei Teile Kupfer enthalten sollte, was einem Gesamtgewicht von etwas mehr als 1 Gramm pro Münze entspricht.<sup>233</sup> Felix Sitkust erhielt laut undatiertem Dienstvertrag erneut einen Auftrag. Diesmal ging es um Pfennige mit einem Feingehalt von 437,5/1000. 47 Pfennig waren aus 1 Lot Silber auszumünzen. Er wurde darauf vereidigt, die Münzen vorschriftsgemäss herzustellen, nicht zwei Güsse miteinander zu vermischen und die Münzen erst nach erfolgter Kontrolle der Rohlinge zu prägen. Die neuen Pfennige hatte er unverzüglich den Stadtrechnern abzuliefern. Die Versucher Hans Strölin, Kaspar Mosmann und Friedrich Kraft schworen, «zu der müntz nach jr bestem verstentnis zu sehen, die zu versuchen und ufzusetzen und daran zu sin nach jrem vermögen, das die am korn und der ufzal sye und gehalten werde». Sitkust wurden für jede vermünzte Mark Silber ein 1 Gulden 1 Ort (1,25 Gulden) bezahlt, wobei er selbst für das Kupfer aufkommen musste. Ende 1496 erhielt er den Auftrag, Heller zu prägen mit dem üblichen Feingehalt und 53 Hellern auf 1 Lot Silber – bei einem Remedium von einem Heller. Ein durchschnittlicher Heller wog somit 1,11 Gramm und hatte ein Feingewicht von 0,28 Gramm. Insgesamt waren etwas mehr als 6,5 Kilogramm Silber auszumünzen, was theoretisch etwas weniger als 24'000 Hellern entspricht.<sup>234</sup>

---

232 Grundlegende Gewichtseinheit war die Kölner Mark von 233,28 g. Diese teilt sich in 16 Lot. Es wird zwischen feiner (reines Silber) und und rauer (Silber-Kupfer-Legierung) Mark unterschieden.

233 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 155 r.

234 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A3, fol. 155 v; Wielandt (wie Anm. 215), S. 60. Schon 1494/95 wurde mit dem Münzmeister wegen eines grösseren Auftrages abgerechnet. Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 155, S. 157 ff. Mit Felix Sitkust scheint man in Schaffhausen sehr zufrieden gewesen zu sein. So schrieben Bürgermeister und Rat nach Zürich, dass Bür-

In Wirklichkeit waren in Schaffhausen immer wieder geringhaltige und gefälschte Münzen im Umlauf. Der Rat versuchte, diesem Problem mittels Münzverrufungen beizukommen. Dabei wurde die alte Währung eingezogen und neues Geld ausgegeben. Schlechte fremde Münzen konnten zu einem geringeren Wechselkurs angenommen oder gar für ungültig erklärt werden.<sup>235</sup> 1528 wurden die Churer Batzen überprüft. Weil ihr Feingewicht geringer war als bei den eigenen Münzen, durften für 1 Batzen nicht mehr als 11 Pfennig bezahlt werden. 1532 waren sie bloss noch 10 Pfennig wert, 1 Pfennig weniger als die Schwyzer Batzen.<sup>236</sup>

Bei Münzvergehen drohten empfindliche Strafen. 1469 wurde ein Knecht mit 80 Pfund Heller gebüsst, da er «bö» Heller in die Stadt gebracht hatte.<sup>237</sup> 1495 gab es eine Busse, weil geringhaltige Luzerner Heller in Umlauf gebracht worden waren.<sup>238</sup> Die Dunkelziffer ist bei solchen Vergehen sicherlich sehr gross. 1479 wurde Konrad Schugg wegen Fälscherei zum Tode verurteilt und hingerichtet. Ob er der Falschmünzerei bezichtigt worden war, ist nicht bekannt.<sup>239</sup>

Zuletzt einige Angaben zu den Geldwechslern: Die Stadtrechner und Münzmeister übten diese Tätigkeit in Schaffhausen aus.<sup>240</sup> Die Münzstätte war zugleich Wechselstube und Depositenbank.<sup>241</sup> Anfänglich waren die Juden und die aus dem Piemont stammenden Lombarden oder Kawertschen als Geldwechsler und Geldverleiher aktiv.<sup>242</sup> Spätestens ab 1405 übernahm die Stadt das Wechselmonopol und setzte einen vereidigten Wechsler ein.<sup>243</sup> Ein Amtseid ist für den Untersuchungs-

---

germeister Trüllerey mit ihm geredet habe und er sich zur Verfügung halten solle. Staatsarchiv Schaffhausen, Missiven, 22. 11. 1508.

235 Eingezogen wurden die Münzen von den Rechnern oder dem Münzmeister. 1430/31 zahlte man dem Münzmeister 2 Pfund Heller, «als er das alt gelt [...] kofte». Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen 47, S. 40.

236 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A5, S. 96, 179 f. Vorher hatte Konstanz Schaffhausen eine Münzprobe von halben und ganzen Churer Batzen zugesandt. Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen 1526, Nr. 20. Einige Wechselkurse und Münzverrufungen finden sich in Ratsprotokollen und anderen Quellen, z. B für die Jahre 1460/70, 1477, 1510 und 1529. Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5278; RP 2, S. 106; RP 7, S. 295; Ratsmanuale 1509/10, S. 47. 1540 wurde der Zöllner angewiesen, 5 Doppelvierer für 2 Batzen zu nehmen «und sol sich der zoller wol etwas des speren und sagen, es sige unser müntz nit». RP 12, fol. 143 r.

237 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 1, S. 120.

238 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 3, S. 229.

239 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5553.

240 Vgl. Staatsarchiv Schaffhausen, RP 1, S. 130; RP 2, S. 70 (1469, 1476). Im ersten Ratsbeschluss wird vermerkt, dass kein Gulden für mehr als 1 Pfund 9 Schilling Heller gewechselt werden soll. Üblicherweise galt er 1 Schilling Heller mehr, was dem bekannten Münzkurs von 1 Gulden = 1 Pfund 10 Schilling Heller entspricht.

241 Wielandt (wie Anm. 215), S. 29.

242 Kawersche, Kawetscher: Wucherer. Grimm (wie Anm. 23), Bd. 4, Sp. 373; vgl. Ammann (wie Anm. 13), S. 150 ff.

243 Wielandt (wie Anm. 215), S. 46 f. Der Autor stützt sich bei dieser Aussage auf den Vertragstext des Münzbündnisses von 1405 und die Tatsache, dass erst ab diesem Jahr Einnahmen vom Wechsel in den Stadtrechnungen verbucht werden. Vgl. Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsmanuale 1408/09, S. 6.

zeitraum nicht überliefert. Dafür ist eine um 1430 verfasste Ordnung erhalten geblieben. Ende des 14. Jahrhunderts setzte ein drastischer Niedergang der Wechseltätigkeit ein, was auf die seit etwa 1390 zu beobachtende Edelmetallknappheit zurückzuführen ist. Dies ist wohl mit ein Grund dafür, dass so wenige Wechseltarife bekannt sind. Jedenfalls war der Wechselgewinn in dieser Zeit sehr bescheiden. 1 Gulden galt um 1430 32 Schilling Heller und wurde für 32 Schilling 2 Heller weiterverkauft. Das entspricht einem Gewinn von etwas mehr als einem halben Prozent. Mit Ausnahme der Goldschmiede durfte sich niemand mit Edelmetall oder Münzen zur Weiterverarbeitung eindecken. Damit wird die Wechselwirkung der Arbeitsbereiche von Münzmeistern, Goldschmieden und Wechslern offensichtlich.<sup>244</sup>

## Fazit

Die Eide für die höchsten Regierungs- und Amtsstellen sind mehr oder weniger unverändert von den alten in die neuen Satzungsbücher übernommen worden. Während des gesamten Untersuchungszeitraums gab es praktisch keine inhaltlichen Änderungen, dies ganz im Gegensatz zu den Dienstämtereiden. Die sind in der Regel um einiges ausführlicher als die Eide von Bürgermeister, Rat und Ratsämtern. Offenbar wurde Wert darauf gelegt, den Amtleuten genaue Richtlinien vorzugeben. Falsch wäre es allerdings, die Eide isoliert zu betrachten. Rats- wie Dienstleute mussten sich ebenso in den Stadtrechten oder zumindest in den ihre Amtsausübung berührenden Verordnungen auskennen.

So kann die Salzhofordnung als Hausordnung und Dienstordnung des Hofmeisters und seiner Bediensteten angesehen werden.<sup>245</sup> Sie mussten sich in markt- und zollrechtlichen Bestimmungen auskennen. Die Salzhofordnungen sind detaillierte Pflichtenhefte und enthalten Zolltarife wie auch ausführliche Kompetenzregelungen des Dienstpersonals.<sup>246</sup> Deshalb kann bei diesen Ämtern eine qualitative Verwaltungsverdichtung – keine quantitative (personelle) – festgestellt werden. Ihre Träger erhielten immer umfassendere Amtsinstruktionen. Doch nicht alle Regelungen wurden kodifiziert. Die Warenschauer waren nicht zwingend darauf angewiesen. Bei Fleischschauern – oft selbst Angehörige der Metzgerzunft – genügte es, wenn sie die Fleisch- und Metzgerordnungen kannten. Spezielle Amtsordnungen brauchte es bei ihnen nicht.

---

244 SSRQ SH 2, Nr. 199, S. 115; Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5121.

245 Der Salzhof befand sich an der Schiffflände beim heutigen Freien Platz. 1529/30 wurde anstelle des alten ein neuer Salz- oder Scheibenhof errichtet. Heute steht mit dem Restaurant Schweizerhof bloss noch ein Teil des einst imposanten Gebäudekomplexes, der Rest wurde 1842 abgetragen. Rüeger, Chronik, Bd. 1, S. 365 ff; Frauenfelder, Kunstdenkmäler, S. 239 f.

246 Vgl. dazu die Salzhofordnungen von 1476–1530. Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A2, fol. 25 r–31 r, 32 r–35 r; Ordnungen A5, S. 116–130.

Eine quantitative Verwaltungsverdichtung macht sich für die Stadt erst nach der Reformation bemerkbar, was mit dem ständig wachsenden Aufgabenbereich der Kommune zusammenhängt. Die Klöster wurden säkularisiert. Ihre gesamten Besitzungen, all die Liegenschaften und Güter, alle Abgaben, Gefälle und Stiftungen, kurz alle ihre Rechte gelangten an die Stadt. Von nun waren städtische Angestellte und nicht mehr Geistliche für die Verwaltung der klösterlichen Besitzungen verantwortlich.

Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung hatte Schaffhausen einen ziemlich grossen Verwaltungsapparat.<sup>247</sup> Vereinzelt wurden Ämter abgeschafft wie dasjenige des Frauenwirts (Bordellvorstand), vereinzelt neue geschaffen wie dasjenige des Scharfrichters. Erst ein geordneter Verwaltungsapparat ermöglichte effizientes Regieren. Die in den verschiedensten Bereichen eingesetzten Amtleute leisteten so einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Herrschaftssicherung des Stadtstaates Schaffhausens.

Max Schultheiss

Stadtarchiv, Neumarkt 4, CH-8001 Zürich

---

247 Im Spätmittelalter hatte die Stadt zwischen 2000 und 4000 Einwohner. Vgl. Ammann (wie Anm. 13), S. 222–234; Schib (wie Anm. 13), S. 188–191.